



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 9/20

MA 7 und Institut für die Wissenschaften vom
Menschen, Prüfung der Gebarung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN auf Grundlage der von der MA 7 - Kultur an den Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN gewährten Förderungen einer Gebarungsprüfung.

Der Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN wird von zahlreichen Geldgeberinnen bzw. Geldgebern gefördert, wobei der Anteil der Förderung durch die Stadt Wien an den Gesamteinnahmen rd. 14 % betrug. Der Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN verfügte über ausreichende Finanzmittel, um den Vereinszweck erfüllen zu können.

Der Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN verfügte über eine eigene Geschäftsordnung und ein Internes Kontrollsystem sowie einen eigenen Verhaltenskodex.

Verbesserungspotenziale zeigten sich unter anderem im organisatorischen Bereich des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN. Dies betraf die Aktualisierung und Angleichung der Geschäftsordnung, der Statuten und das Interne Kontrollsystem des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN. Darüber hinaus zeigten sich Verbesserungspotenziale im Umgang der Verwendung von außervertraglich vereinbarten Mitteln sowie in der transparenten Darlegung der Belege in der Belegeinschau.

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Aspekte waren aufgrund zum Teil fehlender innerbetrieblicher Regelungen Verbesserungspotenziale ersichtlich.

Das Interne Kontrollsystem des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN und das Compliance Management System wären um ein Vieraugenprinzip

bei vertraglichen Vereinbarungen mit höheren Auszahlungsvolumina und der Tatsache einer nicht vorhandenen lohngestaltenden Vorschrift auszubauen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines IWM in den Jahren 2017 bis 2019 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	10
1.1 Prüfungsgegenstand	10
1.2 Prüfungszeitraum	10
1.3 Prüfungshandlungen	10
1.4 Prüfungsbefugnis	11
1.5 Vorberichte	11
2. Allgemeines	11
3. Vereinszweck	13
4. Vereinsorganisation.....	14
4.1 Vereinsmitglieder	14
4.2 Vereinsorgane	15
4.3 Organisatorische Elemente.....	20
4.4 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigungen	21
5. Tätigkeiten	22
6. Förderungen des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFT VOM MENSCHEN	24
6.1 Förderungen der Magistratsabteilung 7 - Kultur	24
6.2 Förderungen anderer Förderungsstellen.....	25
7. Prüfung der Gebarung in den Jahren 2017 bis 2019	25
7.1 Rechnungslegung.....	25
7.2 Jahresabschlüsse des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFT VOM MENSCHEN	25

7.3 Vermögens- und Finanzlage des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFT VOM MENSCHEN	34
7.4 Kassengebarung	41
7.5 Belegeinschau	42
7.6 Beschaffungen und Leistungsvergaben.....	44
8. Personal.....	46
8.1 Personalkapazität	46
8.2 Dienstverträge.....	47
8.3 Lohngestaltende Vorschrift.....	48
8.4 Auszahlung von Prämien.....	51
8.5 Rektorat	51
8.6 Dienstreisen	53
8.7 Geschäftsführung	54
9. Compliance-Managementsystem.....	56
10. Künftige Förderungen durch die Stadt Wien.....	57
11. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	57

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Durchschnittlicher Anteil an Veranstaltungen der Jahre 2017 bis 2019	23
Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2017 bis 2019 (Stichtag 31.12.)	26
Tabelle 2: Vermögens- und Finanzlage im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2019	34
Tabelle 3: Personalkapazität gerundet der Jahre 2017, 2018 und 2019 inkl. Geschäftsführer und Rektorin.....	46

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....Absatz

AFRAC.....	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
BAO	Bundesabgabenordnung
BMLV.....	Bundesministerium für Landesverteidigung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
CMS	Compliance Management System
CRM.....	Customer-Relationship-Management
DSGVO.....	Datenschutz-Grundverordnung
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
ERC	European Research Council
ESTG.....	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
EURORAI	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
exkl.....	exklusive
Ges.m.b.H.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKU	Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
IKS.....	Interne Kontrollsystem
inkl.	inklusive
INTOSAI.....	The International Organisation of Supreme Audit Institutions
iSD.....	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
IWM.....	INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN
KBF	King Baudouin Foundation

KESSt	Kapitalertragsteuer
lfd	laufende(r)
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
OeNB	Österreichische Nationalbank
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSF	Open Society Foundations
Pr.Z.	Präsidentialzahl
rd.	rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USD	US-Dollar (internationaler Währungscode für US-Dollar)
VerG	Vereinsgesetz
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZVR	Zentrale Vereinsregister

LITERATURVERZEICHNIS

Höhne/Jöchel/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien.

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien.

GLOSSAR

CiviCRM

Eine in mehreren Sprachen verfügbare Open Source CRM-Software für Non-Profit-Organisationen, Verbände, Stiftungen etc.

Grant

Englischer Begriff für Fördergelder.

Permanent Fellows

Ständige Wissenschaftliche Mitglieder des Vereines IWM einschließlich der Rektorin, die gemeinsam mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer das „Kollegium“ bildeten. Der Rektorin in Abstimmung mit dem „Kollegium“ oblag die wissenschaftliche Leitung des Vereines IWM. Einige Permanent Fellows, die hauptsächlich im Ausland wohnten und tätig waren, waren nicht regelmäßig Teil des Kollegiums („non-resident Permanent Fellows“).

Junior Visiting Fellows

Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler, die sich im Endstadium des Verfassens ihrer Dissertation befanden (Docs), oder vor kurzem dissertiert hatten (PostDocs).

Senior Visiting Fellows

Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler mit längerer akademischer Laufbahn, die besondere Arbeiten veröffentlicht hatten, sowie renommierte Intellektuelle aus dem

politikgestaltenden, journalistischen und kulturellen Bereich. Diese etablierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler wurden vom Verein IWM eingeladen, um als Gäste zu forschen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines IWM auf Basis der von der MA 7 - Kultur an den Verein IWM gewährten Förderungen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 7 - Kultur im Betrachtungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche Tätigkeit des Vereines IWM.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 3. und 4. Quartal 2020. Die Eröffnungsgespräche mit der MA 7 - Kultur und der geprüften Stelle fanden am 21. und 27. August 2020 statt. Die Schlussbesprechungen wurden im Juni 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Fragenlisten, die an die geprüften Stellen zur Beantwortung übermittelt wurden.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde in den jährlich zwischen der MA 7 - Kultur und dem Verein IWM abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen festgelegt.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfängerinnen bzw. Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines IWM stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Das INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFT VOM MENSCHEN, abgekürzt IWM, ist ein privater, gemeinnütziger Verein und wurde im Jahr 1981 gegründet. Es ist ein unabhän-

giges Institut für weiterführende Studien auf dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften. Seit seiner Gründung im Jahr 1981 förderte er den geistigen Austausch zwischen Ost und West, zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie zwischen einer Vielzahl von Disziplinen und Denkrichtungen.

In den ersten Jahren seit Bestehen des Vereines war das IWM bemüht, Ideen und Erfahrungen aus dem nach 1945 abgeschnittenen östlichen Teil Europas in westliche Debatten einzubringen. Dieses Ziel hat bis heute - auch mehr als 25 Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs - Bedeutung.

Das regionale Spektrum des Vereines IWM wurde seit dem Jahr 2015 unter der aktuellen Leitung erweitert und umfasst nun neben Zentral- und Osteuropa bzw. Nordamerika auch die Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie auch die Länder Asiens und den globalen Süden.

Das IWM versuchte mittels der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten und oftmals umstrittenen Themen einen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Beitrag zum wissenschaftlichen Standort Wien zu leisten. Die Forschungsvorhaben des Vereines IWM sind eng mit den aktuellen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen verbunden. Es wurde lt. Angaben des Vereines IWM darauf geachtet, dass wissenschaftliche Fragestellungen und praxisbezogene Projekte sich wechselseitige Impulse gaben.

Der Verein IWM bestand u.a. aus Gelehrten, die sich aus ständigen wissenschaftlichen Mitgliedern (Permanent Fellows), Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler (Senior Visiting Fellows) und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler (Junior Visiting Fellows) zusammensetzten.

Jedes Jahr beherbergte der Verein IWM rd. 100 Visiting Fellows und Gäste, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, Journalistinnen bzw. Journalisten sowie Übersetzerinnen bzw. Übersetzer aus der ganzen Welt. Es wurde an Projekten ihrer Wahl im Rahmen der Forschungsschwerpunkte des Instituts gearbeitet.

3. Vereinszweck

Der Verein IWM hat zum Prüfungszeitraum seinen Sitz im 9. Wiener Gemeindebezirk, Spittelauer Lände 3 und war im ZVR unter der ZVR-Zahl 434359859 eingetragen.

Seine Tätigkeit erstreckte der Verein IWM auf ganz Österreich. Das Geschäftsjahr war das Kalenderjahr.

Der Zweck des Vereines IWM lag lt. Statuten in der Verfolgung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre zu aktuellen zeitgeschichtlichen Themen, insbesondere neue Möglichkeiten der Begegnung von Menschen in Ost und West zu analysieren und auf wissenschaftlicher Basis Konfliktlösungsstrategien für die Zukunft zu entwickeln.

Der Verein IWM verfolgte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSD §§35 und 36 BAO und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Vereinszweck sollte durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- Veranstaltungen von wissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren, Kursen, Workshops, Konferenzen und wissenschaftlichen Diskussionsveranstaltungen,
- Herstellung, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von wissenschaftlichen Publikationen, Bild- und Tonträgern aus eigenen Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen,
- wissenschaftliche Durchführung von Forschungs- und Erkennungsarbeiten mit und in Einrichtungen des Vereines IWM, wie auch in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen,
- Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen gleichartiger Zielrichtung des In- und Auslandes,
- Beitritt zu wissenschaftlichen Vereinigungen und Institutionen und Beteiligungen an ihren Forschungsvorhaben,
- Einrichtungen und Führung einer Bibliothek und eines Archivs,
- Anschaffung, Überlassung, Verwaltung und Wartung von Geräten und Hilfsmitteln für wissenschaftliche Forschungszwecke,

- Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten und
- Vergabe von Stipendien an begabte und bedürftige Studierende mit Wohnsitz in Wien, die aus dem südosteuropäischen Raum kommen und die Mindestqualifikation eines Bachelor-Abschlusses erfüllen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollten durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungserträge,
- Erträge aus Publikationen, Gutachten, sonstigen Leistungen des Vereines IWM und der Verwertung von Forschungsergebnissen,
- Private und öffentliche Subventionen,
- Förderungen und
- Sonstige Zuwendungen

aufgebracht werden.

4. Vereinsorganisation

4.1 Vereinsmitglieder

Laut Statuten bestand der Verein IWM aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder waren juristische oder natürliche Personen, die einen Mitgliedsbeitrag bezahlten und Sitz und Stimme in der Generalversammlung hatten und sich für den Vereinszweck engagierten bzw. sich aktiv und voll an der Vereinsarbeit beteiligten.

Außerordentliche (fördernde) Mitglieder waren juristische oder natürliche Personen, die einen Mitgliedsbeitrag bezahlten und sich für den Vereinszweck engagierten, jedoch weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung hatten.

Ehrenmitglieder waren Persönlichkeiten, die keinen Mitgliedsbeitrag bezahlten und weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung hatten. Diese hatten sich jedoch um die Ideale des Vereines IWM verdient gemacht und wurden vom Vorstand des Vereines IWM zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Alle Mitglieder des Vereines IWM waren berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen.

Die Einschau in die Vereinsunterlagen ergab, dass im Prüfungszeitraum der Verein IWM aus 25 ordentlichen Mitgliedern und 8 Ehrenmitgliedern bestand. Außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder, wie in den Statuten vorgesehen, waren im Verein IWM nicht gegeben. Der Verein IWM gab dazu an, dass in den Gründungsjahren angedacht wurde, den Verein IWM für eine breite Mitgliedschaft an fördernden Mitgliedern, zur Absicherung der Basiseinnahmen, zu öffnen. Aufgrund des hohen administrativen Aufwandes wurde dies allerdings verworfen und stattdessen ein Modell installiert, bei dem Förderinnen bzw. Förderer keine Mitglieder des Vereines IWM waren und somit auch kein Stimmrecht hatten.

Weiters ergab die Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien, dass der Verein IWM keine Mitgliedsbeiträge einnahm. Der Verein IWM gab dazu an, dass aufgrund des hohen Aufwandes in Relation zum erwarteten Ertrag von einer Einhebung der Mitgliedsbeiträge abgesehen wurde. Statt einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, bestand die Möglichkeit, eine Spende („IWM Friends“) zu entrichten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Statuten des Vereines IWM hinsichtlich der Mitgliedschaft und der Mitgliedsbeiträge zu evaluieren und auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

4.2 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines IWM setzten sich aus der Generalversammlung (die vereinsrechtliche Mitgliederversammlung), dem Vorstand, dem Kuratorium, dem wissen-

schaftlichen Beirat, dem Auswahlgremium für die Vergabe von Stipendien, der Rektorin bzw. dem Rektor, der Rechnungskontrollkommission und dem Schiedsgericht zusammen.

4.2.1 In den Statuten war festgelegt, dass die Generalversammlung möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres in Form einer ordentlichen Sitzung stattzufinden hat.

Der Generalversammlung waren Aufgaben vorbehalten, wie beispielsweise die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses samt dem Bericht der Rechnungskontrollkommission. Auch die Genehmigung der Richtlinien für die Vergabe der Mittel, die dem Verein IWM zur Verfügung standen sowie die Beratung über die Grundsätze der Tätigkeit und seiner Ziele zählten zu den Kernaufgaben der Generalversammlung.

Die Einschau in die Sitzungsprotokolle ergab, dass der Verein IWM im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 die Generalversammlungen jährlich, innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, durchführte und hiebei die Jahresabschlüsse, die Jahresberichte und die Rechnungsabschlüsse genehmigte.

4.2.2 Der Vorstand bestand aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, der Rektorin und bis zu 7 weiteren ordentlichen Mitgliedern.

Dem Vorstand oblag die Leitung des Vereines IWM. In seinem Wirkungsbereich fiel insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung, die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Berufung der Rektorin auf Vorschlag des Präsidenten. Weiters konnte der Vorstand die Vorbereitung und Durchführung der ihm obliegenden bzw. übertragenen Angelegenheiten der Rektorin übertragen.

Positiv hervorzuheben war, dass der Verein IWM neben den Statuten seine Verfahrens- und Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung festlegte, wobei das Recht auf Einsicht in die Geschäftsordnung jedes Mitglied des Vereines IWM hatte.

In der Geschäftsordnung waren wesentliche Arbeitsabläufe beschrieben und Anweisungen zur Durchführung finanzieller Angelegenheiten enthalten. So war u.a. bei Zahlungsanweisungen sowie bei nicht laufenden Geschäften ein Vieraugenprinzip vorgesehen.

4.2.3 Das Kuratorium wurde von den Ehrenmitgliedern gebildet. Seine Hauptaufgabe lag darin, den Verein IWM zu beraten und zu unterstützen sowie Vorschläge für die Aufnahme von außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern an den Vorstand des Vereines IWM abzugeben.

4.2.4 Der wissenschaftliche Beirat war für die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen zu wissenschaftlichen Fragen bzw. vorgelegten Arbeiten berufen. Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien wurde von einem Auswahlgremium getroffen. Die Mitglieder des Auswahlgremiums wurden durch die Rektorin für eine Funktionsperiode von 3 Jahren berufen. Wiederberufungen waren zulässig.

Die Rektorin wurde vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten für eine Funktionsperiode von 5 Jahren berufen. Wiederberufungen für weitere Funktionsperioden von jeweils 5 Jahren waren unbeschränkt zulässig.

4.2.5 Die Rektorin leitete aufgrund von Beschlüssen der Vereinsorgane den Verein IWM. Sie war für alle Mitarbeitenden inkl. wissenschaftlicher Mitglieder Dienstvorgesetzte. Der Rektorin oblag insbesondere die Planung, Koordinierung, Leitung und Durchführung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre zu aktuellen zeitgeschichtlichen Themen. Weiters war die Rektorin für den Abschluss von Vereinbarungen über die Beteiligung an und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Unternehmungen gleichartiger Zielsetzungen gemeinsam mit dem Präsidenten zuständig. Auch Abschlüsse und Änderungen von Verträgen sowie die Erstellung des Voranschlages, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses zählten zu den Kernaufgaben der Rektorin.

4.2.6 Beim Verein IWM handelte es sich um einen großen Verein. Wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in 2 aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Mio. EUR waren oder dessen jährliches Aufkommen im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von 1 Mio. EUR überstieg, hat das Leitungsorgan eines Vereines neben einer Abschlussprüfung durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen.

Im Anhang des Jahresabschlusses waren hiebei jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hatte die Aufgaben der Rechnungsprüfenden zu übernehmen. Diese Verpflichtungen entfielen, sobald die genannten Schwellenwerte in 2 aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wurden.

Die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer hatten gemäß ihren Berichten die Jahresabschlüsse zu prüfen und die jährlichen Rechnungsprüfungen durchzuführen. Im Zuge der Rechnungsprüfung war neben der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ferner zu prüfen, ob die Mittel des Vereines IWM statutengemäß verwendet wurden. Weiters war auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte besonders einzugehen.

Die Prüfungsberichte wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt. Aus ihnen ging hervor, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß geführt wurde, die Verwendung der Mittel des Vereines IWM statutengemäß erfolgte und es keine In-sich-Geschäfte gab.

4.2.7 Zusätzlich zu den Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern installierte der Verein IWM eine Rechnungskontrollkommission. Von der Generalversammlung waren lt. Statuten des Vereines IWM die Mitglieder der Rechnungskontrollkommission zu bestellen. Sie bestand aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der Generalversammlung

aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder auf 3 Jahre gewählt wurde, wobei eine Wiederwahl zulässig war. Angestellte des Vereines IWM sowie Mitglieder des Vorstandes waren in die Rechnungskontrollkommission nicht wählbar.

Zu den Kernaufgaben der Rechnungskontrollkommission zählte die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereines IWM auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Berichterstattung und Antragstellung in der Generalversammlung. Die Rechnungskontrollkommission hatte diese Kontrolle innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Dabei erstreckte sich die Kontrolle und Prüfung lt. Statuten des Vereines IWM neben der ziffernmäßigen Richtigkeit der Buchführung auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäfte sowie deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den im Verein IWM geltenden Regelungen. Über das Ergebnis jeder Kontrolle bzw. Prüfung hatte die Rechnungskontrollkommission einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Jedes Mitglied der Rechnungskontrollkommission hatte in Ausübung seiner Funktion, jederzeit die Möglichkeit, in alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege u.dgl. Einsicht zu nehmen, Überprüfungen vorzunehmen und diesbezügliche Weisungen zu erteilen. Diese Berichte waren samt allfälligen, sich aus dem Anlass ergebenden Anregungen und Anträgen dann der Generalversammlung direkt vorzulegen.

Nach Vorgaben des VerG hatten die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereines IWM zu prüfen. In den Prüfungsprotokollen waren die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte war dabei besonders einzugehen.

Die Mitglieder der Rechnungskontrollkommission sowie die Mitglieder des Gremiums bekamen für ihre jährliche Tätigkeit im Verein IWM Entschädigungen in Form von Reisekostenerstattungen.

Festgestellt wurde, dass die Generalversammlung jährlich über die Ergebnisse der Kontrolle der Rechnungskontrollkommission mittels vorgelegten Berichten innerhalb der vorgegebenen Frist informiert, wurde.

Weiters schlug die Rechnungskontrollkommission des Vereines IWM in den Berichten der Generalversammlung vor, die Jahresabschlüsse zu genehmigen. Dabei wurde auf die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer Bezug genommen, insbesondere, dass sie in den Jahresabschlüssen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vergaben.

4.2.8 Das Schiedsgericht setzte sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern des Vereines IWM zusammen und wurde nur im Streitfall gebildet und war für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zuständig.

4.3 Organisatorische Elemente

Der Verein IWM bestand aus einer internationalen Gemeinschaft von Gelehrten, in der sich Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie Gelehrte zu einer gemeinsamen Arbeit zusammenfanden.

Das wissenschaftliche Programm des IWM wurde von der Rektorin in Abstimmung mit dem Kollegium, welches sich aus den ständigen Wissenschaftlichen Mitgliedern sowie der Geschäftsführung zusammensetzte, festgelegt. Diese Permanent Fellows waren Forschende und Projektleitende, die großteils im Verein IWM angestellt waren. Gemeinsam mit der Rektorin bildeten sie das Leitungsgremium.

Die Rektorin konnte nach Konsultation mit den ständigen Kollegiumsmitgliedern weitere Personen, wie Non-resident Permanent Fellows (Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler), Visiting Fellows und Research Associates als Mitglieder ins Kollegium berufen.

Das Kollegium wurde in seiner wissenschaftlichen Arbeit vom Wissenschaftlichen Beirat des IWM unterstützt. Dieser erstellte beispielsweise Gutachten und Stellungnahmen zu wissenschaftlichen Fragen bzw. vorgelegten Arbeiten.

Das IWM lädt Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie Gelehrte aus dem In- und Ausland ein, als Wissenschaftliche Mitglieder (Gäste, Visiting Fellows oder Junior Visiting Fellows) mehrere Wochen bzw. Monate „in Residenz“ an eigenen bzw. Forschungsprojekten des Instituts zu arbeiten. Rechte und Pflichten während ihres Aufenthaltes waren lt. Geschäftsordnung des Vereines IWM in einer individuellen Vereinbarung „Terms of Award“ sowie in einer Instituts- und Bibliotheksordnung festgelegt.

Die Einschau ergab, dass die Bibliotheksordnung zum Prüfungszeitraum noch in Erstellung war. Ferner lag keine Institutsordnung vor. Das „Institut für die Wissenschaften vom Menschen“ wurde als Verein organisiert und regelte die Rechte und Pflichten der Mitglieder u.a. in den Vereinsstatuten.

Der Verein IWM gab dazu an, dass es keine Institutsordnung gäbe, allerdings wurde ergänzend zu den Statuten und der Geschäftsordnung sowie dem IKS des Vereines IWM, ein Verhaltenskodex entwickelt, der die Verhaltensregeln der Vereinsmitglieder regelte. Dieser ersetze eine Institutsordnung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein IWM, die Geschäftsordnung bzgl. der Rechte und Pflichten der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie den Verhaltenskodex über die Einhaltung dieser Regelungen (Compliance) anzupassen.

4.4 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigungen

Laut Statuten war der Verein IWM nach außen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gemeinsam mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder mit der Rektorin bzw. dem Rektor vertreten.

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereines IWM konnte die Präsidentin bzw. der Präsident ihre bzw. seine Vertretungsbefugnis und die Zeichnungsbefugnis

der Rektorin bzw. dem Rektor sowie auch sonstigen Mitarbeitenden des Vereines IWM zur alleinigen Vertretung schriftlich übertragen. Ausgeschlossen von der Zeichnungsbefugnis waren lt. Geschäftsordnung Rechtsgeschäfte, die den Verein IWM mit mehr als 30.000,-- EUR pro Jahr belasteten sowie auch der Abschluss von Dienstverträgen und die Aufnahme von Darlehen. Für alle nicht laufenden Angelegenheiten bestand demnach die Zeichnungsbefugnis, wonach die Präsidentin bzw. der Präsident und die Rektorin bzw. der Rektor gemeinsam für den Verein IWM zeichnen.

Die Einschau ergab, dass insgesamt 2 Vollmachten vorlagen. Die Rektorin und ein Permanent Fellow erhielten vom Präsidenten jeweils eine Vertretungsbefugnis zur Durchführung der laufenden Geschäfte und Geldangelegenheiten.

Gemäß den Vereinsstatuten hatten in Geldangelegenheiten, wie z.B. die Ausstellung von Schecks, alle Banküberweisungen sowie Barauslagen ab einem Betrag von 500,-- EUR nach dem Vieraugenprinzip jeweils 2 zeichnungsbefugte Personen gemeinsam zu zeichnen.

Der Verein IWM verfügte über einen internen Leitfaden „Das interne Kontrollsystem des IWM“ (IKS), welches die Aufbau- und Ablauforganisation abbildete und u.a. auf die Handlungs- und Unterschriftenvollmachten sowie auf die Befugnisse einging.

Laut IKS des Vereines IWM waren 5 Personen in Geldangelegenheiten zeichnungsbefugt. Die Unterschriftenproben lt. Bankbrief vom August 2020 zeigten, dass nur mehr 4 Personen zeichnungsbefugt waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das IKS des Vereines IWM zu evaluieren und die Zeichnungsbefugnisse gegebenenfalls anzupassen.

5. Tätigkeiten

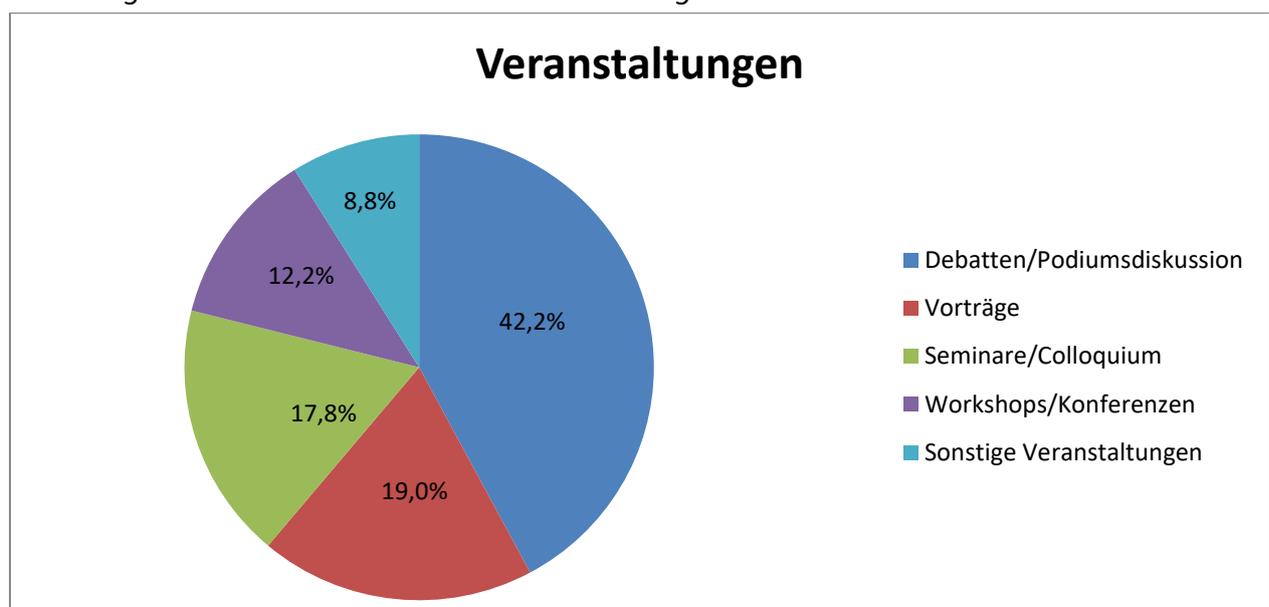
Zu den Kernaufgaben des Vereines IWM zählte lt. Angaben des Vereines IWM die Förderung der Geistes- und Sozialwissenschaften durch die Vergabe von Stipendien und die Durchführung von Projekten. Demnach sollte die Stadt Wien vermehrt in der Öffentlichkeit als nationaler und internationaler Forschungsstandort wahrgenommen

werden. Der Verein IWM verfolgte außerdem das Ziel, die Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler mittels Coachings und diverser Workshops zu unterstützen, in denen diese lernten, wie förderungswürdige Forschungsanträge geschrieben und ihre Arbeiten in der Öffentlichkeit bestmöglich präsentiert werden konnten.

Die wissenschaftlichen Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereines IWM hatten gemäß der Geschäftsordnung daher die Möglichkeit, selbst Veranstaltungen vorzuschlagen und auch diese durchzuführen.

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 wurden jährlich durchschnittlich 142 Veranstaltungen vom Verein IWM durchgeführt. Davon wurden durchschnittlich 60 Debatten/Podiumsdiskussionen, 27 Vorträge, 25 Seminare/Colloquien und 17 Workshops/Konferenzen abgehalten. Im Jahresvergleich 2017 und 2019 war ersichtlich, dass sich die Anzahl der Seminare/Colloquien beinahe vervierfachte und die Anzahl der Vorträge halbierten. Die Anzahl der Debatten/Podiumsdiskussionen nahm um rd. 30 % zu. Insgesamt erhöhte sich die Anzahl der Veranstaltungen im Jahresvergleich von 2017 auf 2019 um rd. 22 %.

Abbildung 1: Durchschnittlicher Anteil an Veranstaltungen der Jahre 2017 bis 2019



Quelle: Verein IWM, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, waren an Veranstaltungen 42,2 % Debatten/Podiumsdiskussionen, 19 % Vorträge, 17,8 % Seminare/Colloquium und 12,2 % Workshops/Konferenzen zu verzeichnen. Die restlichen bzw. sonstigen Veranstaltungen von 8,8 % waren Filmdiskussionen, Ausstellungen, Buchpräsentationen und diverse Events.

Die Veranstaltungsorte waren u.a. der Vereinsort des IWM, das Burgtheater, die Evangelische Schule am Karlsplatz, das Stadtkino, das ORF RadioKulturhaus, die Technische Universität, das Volkstheater und das Wien Museum.

6. Förderungen des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFT VOM MENSCHEN

6.1 Förderungen der Magistratsabteilung 7 - Kultur

Mit dem Beschluss des Gemeinderates Pr.Z. 00524-2017/0001-GKU vom 7. April 2017 wurde dem Verein IWM eine Mehrjahresvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2019 gewährt und dem Verein IWM von der MA 7 - Kultur jährliche Förderungen in Höhe von 550.000,-- EUR zugesprochen.

Mit Gemeinderatsbeschluss (Pr.Z. 1024688-2019-GKU) vom 19. Dezember 2019 wurden für das Förderungsjahr 2019 für den Verein IWM zusätzliche Förderungsmittel in Höhe von 45.000,-- EUR für die Implementierung einer neuen Datenbank genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss (Pr.Z. 1095049-2019-GKU) vom 29. Jänner 2020 wurde dem Verein IWM von der MA 7 - Kultur eine Mehrjahresvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2022 gewährt und jährliche Förderungen in der Höhe von 600.000,-- EUR zugesprochen.

Gemäß der Mehrjahresvereinbarung (Gemeinderatsbeschluss, Pr.Z. 00524-2017/0001-GKU) für die Jahre 2017 bis 2019 konnte der Verein IWM einen Teil des Subventionsbetrages, wenn dieser aus betrieblichen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht im jeweiligen Budgetjahr konsumiert wurde bzw. konsumiert werden konnte, diesen für den Subventionszweck auch noch im Folgejahr heranziehen.

6.2 Förderungen anderer Förderungsstellen

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 erhielt der Verein IWM neben den Förderungen der MA 7 - Kultur auch Förderungen vom Bund in der Höhe von 2.349.300,-- EUR.

Ferner wurden im Betrachtungszeitraum 526.052,50 EUR an Förderungsmittel vom Polnischen Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen eingenommen.

7. Prüfung der Gebarung in den Jahren 2017 bis 2019

7.1 Rechnungslegung

Der Verein IWM war nach den Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als großer Verein einzustufen. Dabei sind für Vereine dieser Größenklasse die Vorschriften der Rechnungslegung des § 22 Abs. 2 VerG unter der Anwendung des UGB maßgeblich. Demnach hatte der Verein IWM einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und für die Abschlussprüfung durch eine Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer zu sorgen.

Neben einem doppischen Rechnungswesen verfügte der Verein IWM über eine Kosten- und Leistungsrechnung.

7.2 Jahresabschlüsse des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFT VOM MENSCHEN

Die Ergebnisse der Jahresabschlüsse des Vereines IWM der Jahre 2017 bis 2019 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die einzelnen Konten des Vereines IWM vom Stadtrechnungshof Wien zusammengefasst.

Anhand wichtiger Positionen der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 ergab sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2017 bis 2019 (Stichtag 31.12.)

Positionen	2017 in EUR	2018 in EUR	2019 in EUR	Veränderung von 2017 auf 2019 in %
Einnahmen	4.045.881,77	3.571.986,07	4.293.547,65	6,1
davon Subventionen MA 7 - Kultur	550.000,00	550.000,00	595.000,00	8,2
davon Subventionen Bund	750.000,00	784.300,00	815.000,00	8,7
davon Subventionen andere (Körperschaften, Bundesländer)	150.000,00	150.000,00	226.052,50	50,7
davon Erlöse sonstige Organisationsleistungen (Spenden von Sponsoren etc.)	2.546.443,85	2.011.932,84	2.590.406,93	1,7
davon Spenden IWM Friends und Bücherspenden	49.437,92	75.753,23	67.088,22	35,7
Sonstige Einnahmen	131.714,59	109.240,06	102.356,59	-22,3
Veränderungen der Verpflichtungen aus Zweckwidmungen und Verträgen (Dotierung/Auflösung)	-241.655,18	401.527,48	34.097,06	114,1
Summe Einnahmen	3.935.941,18	4.082.753,61	4.430.001,30	12,6
Fellowship Programme	1.821.691,85	1.888.840,08	1.908.065,00	4,7
davon Visiting Fellowships	496.784,08	585.566,85	643.144,65	29,5
davon Junior Visiting Fellowships	216.453,67	191.447,05	166.105,16	-23,3
davon Gastaufenthalte	150.882,56	167.598,93	118.868,35	-21,2
davon Ausschreibungen, Jurysitzungen, sonstige Kosten	3.852,36	1.775,74	1.105,74	-71,3
davon Aufenthaltskosten	59.360,51	47.445,06	19.093,74	-67,8
Forschungsprojekte und Forschungsschwerpunkte	1.385.013,89	1.478.323,69	1.585.234,56	14,5
Veranstaltungen	714.187,48	704.894,46	927.263,67	29,8
davon Vorträge	33.084,97	28.175,80	65.650,45	98,4
davon Seminare	958,27	-	-	-100,0
davon Debatten und Workshops*	85.533,41	40.660,64	31.456,76	-63,2
davon Konferenzen*	22.035,62	75.510,84	146.858,85	566,5
davon sonstige Veranstaltungen	6.949,81	8.248,06	63.643,88	815,8
Publikationen und Bibliothek**	53.977,93	51.575,21	65.397,24	21,2
Öffentlichkeitsarbeit**	111.109,11	97.161,55	95.010,27	-14,5
Personalaufwand**	1.808.729,57	1.887.838,94	2.078.273,69	14,9
Räumlichkeiten und Infrastruktur**	445.528,04	480.290,43	487.597,73	9,4
Verwaltung lfd. Aufwand, Reisekosten intern**	58.370,49	65.966,77	74.648,86	27,9
Summe Aufwendungen	3.920.893,22	4.072.058,23	4.420.563,23	12,7
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	15.047,98	10.695,38	9.438,07	-37,3
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	15.000,00	10.692,80	9.407,20	-37,3
Bilanzgewinn	47,98	2,58	30,87	-35,7

Quelle: Verein IWM, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

*Im Jahr 2019 abgeänderte Zuordnung unter „Debatten“ und „Konferenzen und Workshops“.

**Die Positionen *Publikationen und Bibliothek*, *Öffentlichkeitsarbeit*, *Personalaufwand*, *Räumlichkeiten und Infrastruktur* sowie *Verwaltung lfd. Aufwand*, *Reisekosten intern* wurden in den Jahresabschlüssen anteilig zu den Fellowship Programmen, Forschungsprojekten und Forschungsschwerpunkten und Veranstaltungen zugeordnet und sind dort bereits enthalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese anteiligen Aufwendungen in der Tabelle 1 gesondert ausgewiesen und summiert dargestellt.

7.2.1 Der Verein IWM unterschied zwischen Einnahmen durch Subventionen, Einnahmen durch Förderungsgebende (Erlöse sonstige Organisationsleistungen bzw. Spenden von Sponsoren etc.), Spenden „IWM Friends“ und Bücher- und Sachspenden.

Subventionen wurden lt. Angaben des Vereines IWM zur Deckung der Basiskosten für den laufenden Betrieb des Vereines IWM sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten verwendet.

Die Einnahmen durch Förderungsgebende (Erlöse sonstige Organisationsleistungen) dienten zur Durchführung bestimmter Zwecke, wie z.B. Fellowship Programme, Projekte und Events. Diese finanziellen Mittel wurden mit Förderungsverträgen oder Absichtserklärungen (Memorandums of Understanding) dem Verein IWM zur Verfügung gestellt.

7.2.2 Die Förderungen der Stadt Wien von jährlich 550.000,-- EUR an den Verein IWM erhöhten sich - wie bereits erwähnt - von 2018 auf 2019 um weitere 45.000,-- EUR. Der Grund für diese Erhöhung war die Implementierung einer neuen Datenbank „CiviCRM“. Die zusätzliche Förderung diente lt. Angaben dazu, diese Datenbank im Verein IWM umzusetzen und anzupassen, u.a. durch Schulungen der Mitarbeitenden des Vereines IWM durch ein externes Unternehmen.

7.2.3 Der Verein IWM erhielt vom Jahr 2017 bis 2019 jährlich Subventionen vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in der Höhe von 750.000,-- EUR. Im Jahr 2018 erhielt der Verein IWM vom Bundeskanzleramt zusätzlich Subventionen in der Höhe von 9.300,-- EUR für die Durchführung der Veranstaltung „100 Jahre Sozialwissenschaften“. Ferner erhielt der Verein IWM vom Bundesministerium für Landesverteidigung 25.000,-- EUR (Teilbetrag) im Jahr 2018 und 65.000,-- EUR im Jahr 2019 für die Durchführung und Fortsetzung der Vortragsveranstaltung „Geopolitical Talks“.

7.2.4 Das polnische Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen finanzierte vom Jahr 2017 bis 2019 zu je 150.000,-- EUR den laufenden Betrieb zur Bedeckung der

Basiskosten des Vereines IWM. Im Jahr 2018 gab es eine Abänderung dieser Förderungsvereinbarung, wodurch neben der Basisförderung von 150.000,-- EUR im Jahr 2019 Subventionen in der Höhe von 76.052,50 EUR zweckgebunden für 3 separate „Grants“ (fellowship grant, mentoring grant, general purpose grant) ausgewiesen wurden. Diese Vorgehensweise wurde bei der Förderungsvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2022 beibehalten.

Fellowship Grant dienten zur Förderung der „Jozef Tischner Fellowships“ des Vereines IWM, das sich an Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler richtete, welche die polnische Staatsangehörigkeit besaßen, polnisch-amerikanische Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler waren oder ihren dauernden Wohnsitz in Polen hatten.

Mentoring Grant dienten zur Förderung der „ERC Mentoring Initiative“, in dessen Rahmen 2 bis 3 Workshops zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler abgehalten wurden, die sich für einen ERC Starting oder Consolidator Grant bewerben wollten. Diese Initiative richtete sich jedoch nicht ausschließlich an polnische Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern.

General Purpose Grant dienten der Basisförderung.

Derzeit wurden die oben genannten Termini einzig für Förderungen des polnischen Ministeriums verwendet, allerdings förderten auch andere Geldgeberinnen bzw. Geldgeber einzelne Fellowshipprogramme, wie etwa jenes des „Ukraine in European Dialogue“ Programmes, ohne dass diese Förderungen explizit als Fellowship Grant bezeichnet wurden.

7.2.5 Die Erlöse für sonstige Organisationsleistungen setzten sich primär aus „Spenden von Sponsoren“ zusammen. Diese bestanden u.a. aus Mitteln von Universitäten, Stiftungen, Arbeits- und Förderungsgemeinschaften, Ministerien sowie privater Förderinnen bzw. Förderer aus dem In- und Ausland. Die Erlöse sonstiger Organisationsleistungen betragen mehr als die Hälfte (rd. 60 %) der Gesamteinnahmen des Vereines

IWM. Im Jahr 2019 waren in diesem Bereich Erlöse in der Höhe von 2.590.407,-- EUR festzustellen.

7.2.6 Die Position „Spenden IWM Friends und Bücher- und Sachspenden“ erhöhten sich in den Jahren 2017 bis 2019 um rd. 36 %.

7.2.7 Die Position „Veränderungen der Verpflichtungen aus Zweckwidmungen und Verträgen“ stellte den veränderten Bestand durch Dotierung/Auflösung aus Zweckwidmungen und Verträgen zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres dar.

7.2.8 Die Entwicklung der Fellowship Programme im Betrachtungszeitraum zeigte insgesamt eine leichte Erhöhung der Aufwendungen um rd. 5 %.

Die Aufwendungen für Visiting Fellowships erhöhten sich vom Jahr 2017 bis 2019 um rd. 30 % und die der Junior Visiting Fellowships sanken um rd. 23 %. Dabei gab es lt. Angaben des Vereines IWM bei der Zusammensetzung der „Fellows“ regelmäßige Verschiebungen, begründet auf neu etablierten oder beendeten Fellowship-Programmen sowie der jährlich variierenden Anzahl der vom Kollegium des Vereines IWM eingeladenen angesehenen Senior Fellows. Dabei wurden insbesondere im Jahr 2018 erstmalig Fellows des im Jahr 2017 neu gegründeten Projektes „Europe's Futures“ im Verein IWM eingeladen. In den Jahren 2018 bis 2019 waren das jeweils 8 Fellows.

Grundsätzlich gab es bei einigen Programmen ausdrücklich Junior- und/oder Senior Visiting Fellowships. Deren jeweilige Anzahl wurde mit den jeweiligen Förderungsgebenden vertraglich vereinbart. Andere Programme wiederum unterschieden bei den „Visiting Fellows“ nicht in Junior- und/oder Senior.

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 wurden insbesondere folgende Veränderungen festgehalten, welche den Rückgang der Junior Visiting Fellows erklärten:

Der Rückgang der Junior Visiting Fellows war u.a. auf die Beendigung der Kooperation mit dem Graduate Institute of International und Development Studies im Jahr 2018

zurückzuführen, wobei zuvor bis zu 6 Junior Visiting Fellows 5 bis 6 Monate am IWM verbrachten.

Ferner wurden von der Hebrew University bis 2017 jedes 2. akademische Jahr 1 bis 2 Junior Visiting Fellows eingeladen. Auf Wunsch des Partnerinstituts sollten in abgeänderter Form auch Senior Fellows eingeladen werden.

Im Rahmen des Alexander Herzen Fellowship-Programmes wurden zwischen Juli 2017 und Juni 2018 3 Junior Visiting Fellows in den Verein IWM eingeladen. Mit Finanzierungsende durch die Mikhail Prokhorov Foundation wurde dieses Fellowship-Programm eingestellt.

Im Jahr 2019 gab es keine ÖAW-Fellowships. Geplant wurde jedoch, dieses Programm künftig fortzuführen.

7.2.9 Sämtliche Gäste des Vereines IWM waren renommierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler oder Intellektuelle. Der Rückgang der Gastaufenthalte vom Jahr 2017 bis 2019 um rd. 20 % war auf die jährlich unterschiedliche Anzahl der ausgesprochenen Einladungen und erhaltenen Zusagen angesehener Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler oder Intellektueller zurückzuführen. Die Einladungen dieser Gäste war u.a. abhängig von deren Verfügbarkeit, den finanziellen Möglichkeiten, Dauer des Aufenthaltes sowie Einschränkungen des Platzangebotes am Verein IWM (freie Büros und Plätze).

7.2.10 Die gesunkenen Aufenthaltskosten vom Jahr 2017 bis 2019 um rd. 68 % waren hauptsächlich aus den Kündigungen der vom Verein IWM angemieteten Wohnungen begründet. Im Jahr 2017 hatte der Verein IWM 3 Wohnungen für Vermietungen zur Verfügung und mit Mitte des Jahres 2017 wurde eine Wohnung und im Jahr 2018 wurden die restlichen 2 Wohnungen gekündigt.

Möblierte Unterkünfte wurden nunmehr einzeln für Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler, sofern vertraglich vereinbart, angemietet. Sonstige Einnahmen

bzw. Kostenersätze fielen weg, weil die Kosten hierfür zur Gänze aus Förderungsgeldern für Projekte, Veranstaltungen und Stipendienprogramme bezahlt wurden.

7.2.11 Die Aufwendungen für Forschungsprojekte und Forschungsschwerpunkte stiegen im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2019 um rd. 15 %.

Die Forschungsprojekte und Forschungsschwerpunkte im Verein IWM waren stark an die Interessen der Permanent Fellows gebunden, denen die wissenschaftliche Leitung eines Projektes im Verein IWM oblag. Ein Ökonom schied z.B. im Jahr 2018 als Permanent Fellow aus und das Projekt „Between Bukharin and Balcerowicz“ wurde beendet. Hauptsächlich war die Steigerung in diesem Bereich auf das Projekt „Europe's Futures“ zurückzuführen, welches durch die Finanzierung durch die Erste Stiftung im Jahr 2017 begonnen und dessen finanzielle Ausstattung stetig verbessert wurde.

Ferner wurden die Förderungen für das Projekt „Ukraine in European Dialogue“ im Jahr 2019 erhöht und die Aufwendungen für den langjährig etablierten Patocka-Schwerpunkt (Förderungsvertrag 2018 mit dem Tschechischen Außenministerium) stiegen.

7.2.12 Die Aufwendungen für „Veranstaltungen“ stiegen vom Jahr 2017 bis 2019 um rd. 30 %, zudem erhöhten sich im gleichen Zeitraum die Anzahl der Veranstaltungen um rd. 22 %. Laut Angaben des Vereines IWM fanden nur wenige Veranstaltungen in Veranstaltungsreihen statt, welche sich jährlich wiederholten, wie beispielsweise die Veranstaltungen Patocka Memorial Lecture, die Michalski Lecture oder die IWM Lectures in Human Sciences. Die Anzahl der Veranstaltungen variierte je nach Programm oder Schwerpunktsetzung durch das Kollegium des Vereines IWM.

Die erhöhten Aufwendungen im Bereich „Vorträge“ waren an die im Jahr 2019 zum ersten Mal abgehaltene Geopolitical Talks sowie die als „Special Lectures“ gehaltene Rede an Europa (Judenplatz-Rede) von Timothy Snyder begründet.

Die Differenz im Betrachtungszeitraum von rd. 63 % in den Positionen „Debatten und Workshops“ und „Konferenzen“ entstand lt. Angaben des Vereines IWM insbesondere aufgrund einer Gegenüberstellung zweier unterschiedlicher Kategorien. In den Jahren 2017 und 2018 wurde in „Debatten und Workshops“ und „Konferenzen“ unterschieden. Im Jahr 2018 hingegen wurde vom Verein IWM die Zuordnung aufgrund ähnlicher Struktur und Logik der Eventkarten von Konferenzen und Workshops abgeändert, was zu einem Ergebnis einerseits zu „Debatten“ und andererseits zu „Konferenzen und Workshops“ im Jahr 2019 führte.

Diese Zuordnungen mussten im Planungsprozess abgeändert werden, weil darauf begründet die Formate erst entwickelt wurden, wie z.B. die vom BMLV finanzierte Eventreihe „Geopolitical Talks“. Diese war ursprünglich als eine Debatte zwischen einem Permanent Fellow des Vereines IWM und einem angesehenen Sicherheits- und Außenpolitikexperten geplant und im Jahresabschluss 2018 unter „Debatten und Workshops“ ausgewiesen. Letztlich nahm diese jedoch Vortragscharakter an, weshalb diese Eventreihe im Jahresabschluss 2019 der Position Vorträge zugeordnet wurde.

Wäre die Zuordnung der Kategorie „Debatten“ im Jahr 2019 wie im Jahr 2017 („Debatten und Workshops“) erfolgt, dann wären im Jahresabschluss 2019 Aufwendungen in der Höhe von rd. 41.886,-- EUR (statt 31.457,-- EUR im Jahr 2019 für „Debatten“) zu verzeichnen gewesen.

Wird nun die Entwicklung in diesem Bereich vom Jahr 2017 bis 2019 betrachtet, begründeten sich die erhöhten Aufwendungen auf die „Tischner-Debatte“ in Warschau 2019, welche von niedrigeren Aufwendungen der „Europa im Diskurs-Debatten“ in den Jahren 2018 und 2019 im Vergleich zum Jahr 2017 ausgeglichen wurden. Im Jahr 2017 wurden 4 und danach 3 „Europa im Diskurs-Debatten“ abgehalten.

Ferner variierten je nach Zusammensetzung des Panels die Ausgaben für Reise- und Unterbringungskosten.

Die um mehr als das 9-fache erhöhten Aufwendungen im Bereich „Sonstige Veranstaltungen“ waren auf das „Vienna Humanities Festivals“ zurückzuführen, welches zuvor bis inkl. 2018 als Forschungsprojekt bzw. Forschungsschwerpunkt geführt wurde.

7.2.13 Die erhöhten Aufwendungen im Bereich „Publikationen und Bibliothek“ vom Jahr 2017 bis 2019 von 53.978,-- EUR auf 65.397,-- EUR waren auf die im Jahr 2019 begonnene Kooperation mit dem Passagen Verlag (IWM Publikationen) zurückzuführen, welche anstelle des Transit-Journals des Vereines IWM trat. Dabei gab der Verein IWM Übersetzungen in Auftrag, redigierte Texte und stellte druckfertige Manuskripte zur Verfügung. Der erste Band dieser Reihe erschien im Herbst 2019.

Im Jahr 2018 wurde zudem begonnen, das Archiv im Verein IWM aufzubauen inkl. der Digitalisierung der vom Verein IWM publizierten Zeitschriften („Transit“) und diverser Videos. Diese Kosten wurden im Jahr 2018 den Publikationen und im Jahr 2019 hingegen zur Bibliothek zugeordnet, weil das Archiv mit beginnender Erstellung einer Archivordnung in den Verantwortungsbereich der Bibliothekarin fiel.

7.2.14 Die Aufwendungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sanken vom Jahr 2017 bis 2019 von 111.109,-- EUR auf 95.010,-- EUR. Die erhöhten Aufwendungen im Jahr 2017 lagen im 35-jährigen Jubiläum des Instituts begründet. Anlässlich dieses Ereignisses wurde eine Imagebroschüre herausgegeben und verstärkt Maßnahmen zur Anwerbung von „IWM Friends“ durchgeführt. Aufgrund mangelnden Erfolges wurden diese Werbemaßnahmen eingestellt.

7.2.15 Die Erhöhung des gesamten Personalaufwandes in den Jahren 2017 bis 2019 um rd. 15 % war insbesondere auf 3 Projekte zurückzuführen. Der Personalaufwand für Projekte stieg von 264.343,-- EUR im Jahr 2017 auf 433.997,-- EUR im Jahr 2019. Im Betrachtungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand von rd. 47 % festgestellt.

Das Projekt „Europe's Futures“ wurde erst im Laufe des Jahres 2017 implementiert und der Projektmanager erst ab September 2017 angestellt. Zudem wurde aufgrund notwendiger administrativer Unterstützung von Veranstaltungen eine Person des

Eventteams zu diesem Projekt zugeteilt, deren Kosten zu der Erhöhung des Personalaufwandes dieses Projektes im Jahr 2018 führten.

Ferner wurde bei den Projekten „Ukraine in European Dialogue“ (Projektzeitraum Mai 2016 bis Dezember 2020) und „Patocka Programm“ (Projektzeitraum Jänner 2018 bis Dezember 2020) u.a. das Projektpersonal aufgestockt.

7.2.16 Die erhöhten Aufwendungen in den Positionen Räumlichkeiten und Infrastruktur um rd. 9 % waren neben den jährlichen Preisanpassungen u.a. den im Jahr 2018 erneuerten Teppichböden im Stiegenhaus und im Besprechungszimmer am Vereinsort (bis 2. Stock) geschuldet.

7.2.17 Die jährlichen erhöhten Aufwendungen in der Position „Verwaltung lfd. Aufwand und Reisekosten intern“ stiegen in den Jahren 2017 bis 2019 von 58.370,-- EUR auf 74.649,-- EUR und waren insbesondere auf erhöhte Bankspesen sowie auf Abschreibungen der Kursverluste der Wertpapiere zurückzuführen.

Aufgrund einer Empfehlung der Rechnungskontrollkommission des Vereines IWM wurde ein Wertpapierdepot bei einer zweiten Bank angelegt. Ferner stieg der Rechts- und Beratungsaufwand, weil im Zuge einer begonnenen Umstrukturierung ein Organisationsexperte konsultiert wurde und der Verein IWM sich hinsichtlich Datensicherheit und Konformität, insbesondere durch die Anschaffung einer neuen Datenbank, gemäß der DSGVO rechtlich absichern wollte.

7.3 Vermögens- und Finanzlage des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFT VOM MENSCHEN

In der nachfolgenden Tabelle stellte der Stadtrechnungshof Wien die Vermögens- und Finanzlage des Vereines IWM dar:

Tabelle 2: Vermögens- und Finanzlage im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2019

Positionen	2017 in EUR	2018 in EUR	2019 in EUR	Veränderung von 2017 auf 2019 in %
Aktiva				
Sachanlagevermögen	438.022,99	466.575,39	451.114,82	3,0

Positionen	2017 in EUR	2018 in EUR	2019 in EUR	Veränderung von 2017 auf 2019 in %
Finanzanlagevermögen	527.735,61	482.731,26	478.171,62	-9,4
Umlaufvermögen	1.019.812,29	697.242,75	646.621,44	-36,6
davon vorfinanzierte Projektleistungen	84.838,53	111.093,18	354.373,75	317,7
davon sonstige Forderungen	16.044,74	7.865,47	7.889,48	-50,8
davon Kassen- und Bankguthaben	918.929,02	578.284,10	284.358,21	-69,1
Passiva				
Vereinsvermögen gebunden	361.647,00	361.647,00	361.647,00	-
Vereinsvermögen ungebunden	23.500,00	34.192,80	43.600,00	85,5
Rückstellungen	229.260,45	206.813,91	205.017,90	-10,6
davon Rückstellung für Abfertigungen	127.694,01	109.977,06	113.295,00	-11,3
davon sonstige Rückstellungen	101.566,44	96.836,85	91.722,90	-9,7
Verpflichtungen aus Zweckwidmungen und Verträgen	1.222.002,18	820.474,70	786.377,64	-35,6
Verbindlichkeiten	106.056,31	124.814,13	118.455,76	11,7

Quelle: Verein IWM, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

7.3.1 Das Sachanlagevermögen bestand aus Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV-Anlagen und Software, Einrichtungsgegenstände (Wohnungsausstattung im Jahr 2017 - s. Punkt 7.2.10) sowie Anschaffungen für die Bibliothek des Vereines IWM.

7.3.2 Das Finanzanlagevermögen bestand aus Wertpapieren, welche u.a. für Abfertigungen und polnische Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler veranlagt wurde und reduzierte sich um rd. 9 %. Neben dem gebundenen Vereinsvermögen aus den „Jozef Tischner Fund“ in der Höhe von 361.647,-- EUR wurden von der OSF 50.000,-- USD (umgerechnet 41.741,-- EUR) für polnische Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden in Wertpapieren angelegt und in unveränderter Höhe im Betrachtungszeitraum ausgewiesen.

Ferner wurde das ungebundene Vereinsvermögen in Wertpapiere veranlagt und im Finanzanlagevermögen abgebildet.

Diese Mittel wurden im Finanzanlagevermögen langfristig gebunden. Es war für den Stadtrechnungshof Wien außer der Finanzierung einer polnischen Nachwuchswissenschaftlerin vom Jahr 2017 bis 2019 nicht erkennbar, dass sonstige Förderungsmaßnahmen aus diesen Mitteln stattfanden.

Festgestellt wurde, dass die im Verein IWM angelegten Mitteln in Wertpapiere mündelsicher veranlagt waren.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass der Verein IWM Bemühungen in Richtung einer risikoarmen Veranlagungsform unternahm, dennoch wies er ungeachtet dessen darauf hin, dass generell Veranlagungen in Wertpapiere eine Risikoveranlagung darstellten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die vom Verein IWM gewählte Veranlagungsform in Wertpapiere zu evaluieren.

7.3.3 Das Umlaufvermögen des Vereines IWM bestand aus Kassen- und Bankguthaben und verringerte sich im Betrachtungszeitraum um rd. 37 %. Im Umlaufvermögen waren „vorfinanzierte Projektleistungen“ enthalten. Diese wurden als Forderungen aufgrund verauslagter Gelder erfasst und als Einnahmen ausgewiesen. Insbesondere im Jahr 2019 erhöhten sich diese im Vergleich zum Jahr 2017 um mehr als das 3-fache (84.838,53 EUR im Jahr 2017 und 354.373,75 EUR im Jahr 2019).

Der Verein IWM konnte darüber hinaus entscheiden, ursprünglich vorgesehene Mittel zur Finanzierung der Basis bzw. den laufenden Betrieb für die Vorfinanzierung von Projekten, Veranstaltungen, Stipendienprogramme etc. zu verwenden.

Dabei wurden insbesondere im Jahr 2019 Projekte vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Höhe von 225.000,-- EUR, der Erste Stiftung in der Höhe von 68.645,28 EUR und der KBF Foundation in der Höhe von

19.030,19 EUR sowie aus dem Ukrainischen Institut (17.359,15 EUR) vorfinanziert und als Forderungen ausgewiesen.

7.3.4 Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstitutionen variierten je nachdem, ob der Verein IWM vorfinanzierte (vorfinanzierte Projektleistungen) oder Vorschüsse erhielt.

Der Verein IWM hatte im Jahr 2019 5 bzw. 6 Bankkonten. Der Verein IWM verfügte über ein Geschäftskonto, Projektkonto für Projekte lt. Vertrag mit den jeweiligen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern (z.B. KBF), Sparkonto, Anlagenkonto, Wertpapierkonto und ein Spendenkonto (nicht KESt befreit). Begründet wurde die Anzahl der Bankkonten vom Verein IWM damit, um Transparenz zu gewährleisten und u.a. auch, weil diese Konten unterschiedlichen Zwecken dienten.

Festgestellt wurde, dass der Verein IWM zum Stichtag 31. Dezember 2019 Bestände über Finanzmittel in der Höhe von rd. 0,76 Mio. EUR verfügte. Diese setzten sich aus Finanzanlagevermögen in der Höhe von 0,48 Mio. EUR und aus liquiden Mitteln (Kassen- und Bankguthaben) in der Höhe von 0,28 Mio. EUR zusammen. Diese Finanzmittelbestände betragen im Jahr 2017 rd. 71% und im Jahr 2019 rd. 47% der Bilanzsumme.

Im Betrachtungszeitraum wurden hinsichtlich der Vereinsbankkonten keine Kostenvergleiche mit anderen Bankinstituten festgestellt.

Ein diesbezüglicher Vergleich wäre mit geringem Aufwand verbunden und vorliegende günstigere Konditionsangebote anderer Bankinstitute könnten darüber hinaus auch für Verhandlungen mit dem derzeitigen Bankinstitut verwendet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufzubewahren.

Ferner wurde empfohlen, die Wirtschaftlichkeit der Führung bzw. Verwaltung von aktuell 6 Bankkonten für die Zuordnung der Vereinsgebarung in Bereiche zu evaluieren.

7.3.5 Wie bereits unter Punkt 7.3.2 erwähnt, blieb das gebundene Vereinsvermögen aus den „Jozef Tischner Fund“ in der Höhe von rd. 361.647,-- EUR im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 konstant und bezog sich auf die Förderung polnischer Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler.

Darin enthalten waren lt. Angaben des Vereines IWM Tantiemen aus einem Buchverkauf (Buch des Papstes) von einem polnischen Bischof.

Polnische Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler wurden u.a. auch von dem polnischen Wissenschaftsministerium bis zu einer in der Förderungsvereinbarung vorgesehenen Summe durch die Tischner-Fellowships des Vereines IWM finanziert, die sich an polnische (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler richteten (mindestens 3 Junior und 1 Senior Visiting Fellow pro Jahr).

All diese Mittel waren lt. Angaben des Vereines IWM ausschließlich für polnische Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler vorgesehen.

Über andere Fellowship Programme wiederum, die sich nicht ausschließlich an polnische Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler richteten, waren polnische Junior Fellows zu Gast bei IWM.

Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien, bei Förderungen polnischer Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern zu evaluieren, inwiefern das entsprechend vorhandene gebundene Vereinsvermögen zu verwenden wäre.

7.3.6 Das ungebundene Vereinsvermögen im Jahr 2017 ergab 23.500,-- EUR und stieg bis zum Jahr 2019 auf 43.600,-- EUR.

7.3.7 In der Position „Rückstellungen“ waren Abfertigungsrückstellungen im Jahr 2017 für 4 Mitarbeitende und ab dem Jahr 2018 durch Abfertigungsansprüche für 3 Mitarbeitende enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen resultierten u.a. aus Über- und Mehrstundenvorsorgen und Prämien, nicht konsumierten Urlauben, Fellowship Kosten lt. Vertrag mit der OeNB im Jahr 2017 in der Höhe von 18.000,-- EUR, Prüfung des Jahresabschlusses sowie Spendenabsetzbarkeitsprüfungen.

7.3.8 Die Position „Verpflichtungen aus Zweckwidmungen und Verträgen“ stellen erhaltene Mittel dar, welche zweckgewidmet zur Finanzierung von laufenden Projekten, Stipendienprogrammen, Konferenzen, Workshops und „Sonstiges“ zur Verfügung standen. Hierbei handelte es sich um Projekte, bei denen Förderungsmittel zugeordnet, jedoch noch nicht verbraucht wurden. Der Überhang der Förderungsmittel wurde als Verbindlichkeit ausgewiesen. Diese Mittel stammten zum großen Teil aus Förderungsverträgen oder Absichtserklärungen (Memorandums of Understanding) oder aus zweckgewidmeten Spenden auf Wunsch der Spenderin bzw. des Spenders. In den Jahren 2017 bis 2019 war ein Rückgang dieser Position von rd. 36 % aufgrund von Dotierungen und Auflösungen feststellbar.

Die Position „Verpflichtungen aus Zweckwidmungen und Verträgen“ enthielt unter „Sonstiges“ bereitgestellte Mittel insbesondere für die räumliche Infrastruktur des Vereines IWM wie z.B. Möbel, Renovierungen etc.

Gemäß einer Förderungsvereinbarung zwischen dem Verein IWM und der Central European University wurden vom Jahr 2017 bis 2019 jährlich 900.000,-- EUR für die Basisfinanzierung und der Fellowship Programme zur Verfügung gestellt. Nach Abzug der verbrauchten Mittel wurden unter der Position „Sonstiges“ jährlich die Restwerte (im Jahr 2017 in der Höhe von 250.000,-- EUR und im Jahr 2019 in der Höhe von 182.983,16 EUR) ausgewiesen.

Der Verein IWM gab dazu an, dass diese Restbestände als Reserve für den laufenden Betrieb dienten und u.a. auch zur Finanzierung der Fellowship Programme verwendet wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dabei fest, dass eine Privat-Spende seit dem Jahr 2011 in der Höhe von 30.000,-- EUR unverändert in der Position „Sonstiges“ ausgewiesen wurde. Der ursprüngliche Verwendungszweck hätte die Neugestaltung des Speisesaals unterstützen sollen.

Zusätzlich wurden für die Neugestaltung des Speisesaals 28.816,50 EUR aus „Spenden IWM Friends“ für das Jahr 2017 rückgestellt. Diese Rückstellung war seitdem in unveränderter Höhe in der Position „Sonstiges“ im Betrachtungszeitraum abgebildet. Dazu war ein Aktenvermerk in den Vereinsunterlagen vorzufinden.

Diese Mittel resultierten aus Spenden und waren vertraglich nicht bedungen und seit 2011 und 2016 für Investitionen unter der Position „Verpflichtungen aus Zweckwidmungen und Verträgen“ unter „Sonstiges“ bereitgestellt.

Laut Angaben des Vereines IWM gab es hierfür keine Beschlüsse. Diese Entscheidungen wurden mündlich getroffen und in den Generalversammlungen nicht behandelt.

Im Inventar war ersichtlich, dass Investitionen für Küche und Speisesaal des Vereines IWM von 2013 bis 2018 in der Höhe von 110.437,-- EUR erfolgten. Der Stadtrechnungshof Wien stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Verein IWM diese rückgestellten Mittel in Form von Spenden im Jahr 2011 in der Höhe von 30.000,-- EUR und im Jahr 2016 in der Höhe von 28.816,50 EUR sowie auch im Jahr 2019 unverändert auswies.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig zweckgewidmete Mittel zeitnah, gemäß dem zugrunde liegenden Zweck, zu verwenden.

Im konkreten Fall der zweckgewidmeten Speisesaaladaptierung bzw. des Küchenumbaus wäre im Einvernehmen mit der Spenderin eine Zweckumwidmung vorzunehmen.

7.3.9 Die Verbindlichkeiten enthielten die Positionen der Wiener Gebietskrankenkasse, Finanzamt sowie die Stadtkasse. Ferner wurde gemäß einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom Jänner 2009 als Kautionsbankgarantie in der Höhe von 47.850,-- EUR als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen.

7.4 Kassengebarung

Der Verein IWM verfügte über 2 Handkassen. 1 Handkasse war jene der Rezeption am Vereinssitz, eine weitere war örtlich in der Buchhaltung vorzufinden. Über letztere wurden insbesondere Ausgaben für die Küche, Fernleihen, Arbeitsessen außer Haus, Instandhaltungen, Taxifahrten, Büromaterial etc. getätigt. Ferner waren aus Scheckeinlösungen und aus Überträgen aus der Rezeptionskasse Einnahmen zu verzeichnen.

Über die Handkasse der Rezeption wurden hauptsächlich Einnahmen aus Refundierungen von Fellows, wie Porti, Telefon, Kopien, Einzelverrechnungen für Essen, Pauschalbeiträge für Infrastruktur und Essen sowie diverse Ausgaben für Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler getätigt.

Die Kassenverantwortung wurde von der Buchhalterin des Vereines IWM und einer Person an der Rezeption, die auch gleichzeitig im Besitz des Kassenschlüssels war, getragen.

7.4.1 Vom Stadtrechnungshof Wien wurden beide Kassen am 27. August 2020 unangekündigt überprüft. Zum Zeitpunkt der unangekündigten Prüfung wurden die Handkassen in einem versperrten Zustand vorgefunden. Die Kassenschlüssel wurden von den verantwortlichen Kassierinnen bzw. Kassieren persönlich verwahrt und im Krankheits- und Urlaubsfall einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter für die Zeit der Abwesenheit übergeben und in einem versperrbaren Behältnis aufbewahrt. Die Kassenaufzeichnungen waren chronologisch in einem EDV-Programm geführt.

Ferner wurde bei der stichprobenweisen Einschau der Kassenbelege eine eindeutige Zuordnung zu den Kassenaufzeichnungen festgestellt. Dabei wurden die Münz- und Banknoten mittels Hilfsaufzeichnungen dokumentiert. Eine ordnungsgemäße Führung der Handkassen konnte vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt werden. Bei beiden Kassen stimmte der Kassen-Soll-Stand mit dem Kassen-Ist-Stand überein.

7.4.2 Die Handkassen des Vereines IWM waren über eine Versicherung für Betrieb und Beruf (Feuer-, Leitungswasser-, Betriebsunterbrechungs- und Haftpflichtversicherung) am Versicherungsort, welcher der Vereinssitz war, mitversichert. Dabei wurde hinsichtlich der Einbruchdiebstahlversicherung vertraglich festgehalten, dass Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände bei Einbruchdiebstahl unter einfachem Verschluss und in einem Sicherheitsbehälter bis zu einem im Versicherungsvertrag definierten Wert versichert waren.

Im Zuge der unangekündigten Kassenprüfung am 27. August 2020 durch den Stadtrechnungshof Wien wurden bei den versperrten Handkassen Bargeldwerte unterhalb des im Versicherungsvertrag definierten Wertes für Sicherheitsbehältnisse festgestellt. Dasselbe Ergebnis war jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2017, 2018 und 2019 feststellbar.

7.5 Belegeinschau

Der Stadtrechnungshof Wien wählte aus den Buchungsjournalen der Jahre 2017 bis 2019 Belege für die Zufallsstichprobe aus. Ferner wurde auch eine bewusste Auswahl an Belegen für die Belegeinschau herangezogen.

Der Verein IWM vermerkte auf seinen Belegen größtenteils die Kostenstellen, wonach sich der Zweck nach Durchsicht der Unterlagen ableiten ließ. Ferner waren u.a. auf den Belegen Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterkürzel angegeben und Überbegriffe wie z.B. „Meeting“ gewählt, die auf ein Projekt, welcher Art auch immer, hinwiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die Angabe des konkreten Zweckes auf den Belegen zur Erfüllung des durch die Förderungsvereinbarung bedingten Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erforderlich ist.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein IWM, dass Belege künftig alle erforderlichen konkreten Angaben gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur beinhalten.

7.5.1 Taxirechnungen hatten gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur im Bereich Wissenschaft den Namen und die Funktion des Fahrgastes, Datum, Beförderungsweg sowie den Beförderungszweck/Beförderungsreise zu enthalten.

Das IKS des Vereines IWM wies ferner darauf hin, dass öffentliche Verkehrsmittel grundsätzlich vorzuziehen wären. Für die Refundierung von Taxifahrten war am Beleg eine entsprechende Begründung anzuführen, wie z.B. Transport von schweren Unterlagen und Materialien, Fahrten zu sehr früher oder später Tageszeit.

Ferner hatte der An- und Abfahrtsweg vom letzten Auswärtstermin des Tages innerhalb Wiens auf Kosten der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers (Arbeitszeit und Kosten) zu gehen. Diese Regelung galt sowohl für Taxifahrten als auch für die öffentlichen Verkehrsmittel, wobei Taxifahrten bei Terminen vor 7.00 Uhr bzw. nach 22.00 Uhr ausgenommen waren.

Laut Angaben des Vereines IWM wurden Taxifahrten in der Regel nicht zu reinen Personenbeförderungszwecken genutzt, sondern in jenen Fällen, in denen Veranstaltungsmaterialien, Abrechnungsunterlagen etc. transportiert werden mussten.

Die eingesehenen Stichproben der Taxirechnungen, die in der Buchhaltung des Vereines IWM erfasst waren, wiesen nicht durchgängig den Namen und die Funktion des Fahrgastes, den Zweck sowie die Begründung, weshalb keine öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch genommen wurden, auf. Großteils waren Kürzel und Kostenstellennummern der Mitarbeitenden auf den Belegen vermerkt, welche Taxifahrten durchführten, um den Zweck der Fahrten zu begründen. Im Betrachtungszeitraum vom Jahr 2017 auf 2019 war bzgl. der Anzahl der Taxifahrten ein Anstieg von rd. 44 % zu verzeichnen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein IWM, dass Taxirechnungen künftig durchgängig alle erforderlichen Angaben gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur beinhalten.

7.5.2 Honorarnoten hatten gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur im Bereich Wissenschaft nachfolgende Angaben in lesbarer Schrift zu enthalten:

- Datum der Ausstellung,
- Name und Adresse der bzw. des Ausstellenden,
- Rechnungsempfängerin bzw. Rechnungsempfänger,
- Art der Leistung,
- Leistungszeitraum,
- Leistungsumfang (z.B. Stundenanzahl),
- Stundensatz und eventuell Mehrwertsteuer,
- Unterschrift der bzw. des Rechnungslegenden sowie der
- Vermerk „Betrag bar erhalten“ im Zuge einer Barauszahlung.

Die eingesehenen Honorarnoten wiesen z.T. nicht alle erforderlichen Angaben auf. Bei einer Honorarnote (10.000,-- EUR) wurde sowohl der Leistungszeitraum als auch der Leistungsumfang nicht angegeben. Bei 2 weiteren Honorarnoten (4.000,-- EUR, 300,-- EUR) wurde der Leistungsumfang nicht definiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein IWM, sich bei den Honorarnoten an die entsprechenden Vorgaben der Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur zu halten.

7.6 Beschaffungen und Leistungsvergaben

Das IKS des Vereines IWM beinhaltete u.a. eigene Vorgaben über die Beschaffung von Lieferungen und legte diese mit Betragsgrenzen fest.

7.6.1 Für Beschaffungen des täglichen Vereinsbetriebes wie z.B. Büromaterial, Verbrauchsmaterialien und Nahrungsmittel etc. entschied bis zu einem Auftragsvolumen

von 500,-- EUR die Administrative Assistentin bzw. der Administrative Assistent selbstständig über diesen Kauf. Bei höheren Kosten wurde das Office Management informiert, welches die Freigabe durch die Geschäftsführung einholte.

7.6.2 Bei Dienstleistungen (Reparaturen, Druckerei etc.) wurden auf Basis von Erfahrungswerten und Kostenvoranschlägen, Anbieterinnen bzw. Anbieter für die unterschiedlichen Leistungskategorien „Hauslieferanten“ ausgewählt. Bei dringenden Fällen konnten gemäß dem Leitfaden IKS des Vereines IWM diese auch ohne vergleichende Kostenvoranschläge herangezogen werden. Ferner waren die Preise der Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister im Abstand von ca. 2 Jahren zu evaluieren, ob neu verhandelt bzw. neue Anbieterinnen bzw. Anbieter gewählt werden sollten.

7.6.3 Bei der Anschaffung von Anlagegütern ab einem Anschaffungspreis von 400,-- EUR (Stückpreis) waren 3 Kostenvoranschläge bzw. Preisvergleiche einzuholen und zu dokumentieren. Wurde nicht das günstigste Angebot genommen, so war u.a. auch diese Entscheidung schriftlich festzuhalten und von der Geschäftsführung zu genehmigen.

7.6.4 Die erforderlichen Anschaffungen von Büro- und Institutionsausstattung, EDV-Geräten erfolgte durch den IT-Office-Administrator. Dieser stellte bei Anschaffungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,-- EUR Produkt- und Preisrecherchen an bzw. holte Angebote ein und erörterte diese mit der Geschäftsführung, welche in Folge nach dem Bestbieterprinzip entschied. Bei Anschaffungen über 2.000,-- EUR informierte die Geschäftsführung die Rektorin über Art und Notwendigkeit der Investition, wobei der Kauf auf Basis ihrer Zustimmung erfolgte.

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte stichprobenweise die Beschaffungen und Leistungsvergaben und stellte bei der Belegeinschau fest, dass Vergleichsangebote, wie es das IKS des Vereines IWM außer bei dringenden Fällen vorsah, nicht durchgängig eingeholt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Kostenvergleichsangebote durchgängig einzuholen und diese zu dokumentieren. Falls keine Vergleichsangebote eingeholt werden, sind zur besseren Nachvollziehbarkeit die dafür vorliegenden Gründe zu dokumentieren.

Ferner wären in regelmäßigen Abständen (2-Jahres Rhythmus) die Preise laufender Aufwendungen zu evaluieren, ob neu verhandelt und/oder neue Anbieterinnen bzw. Anbieter gewählt werden sollen.

8. Personal

8.1 Personalkapazität

Der Verein IWM beschäftigte im Jahresdurchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 insgesamt 32 Mitarbeitende. Das entsprach einer Vollzeitäquivalenz von durchschnittlich 24,75. Im Betrachtungszeitraum nahm die Personalkapazität um rd. 3 % zu. Dies war auf einen höheren Bedarf an administrativer Unterstützung in den Bereichen Projektarbeit und Veranstaltungen zurückzuführen.

Tabelle 3: Personalkapazität gerundet der Jahre 2017, 2018 und 2019 inkl. Geschäftsführer und Rektorin

	2017	2018	2019	Jahresschnitt	Veränderung von 2017 auf 2019 in %
Vollzeitäquivalenz	24,85	23,86	25,55	24,75	2,8
Kopf	31	32	33	32	6,5

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Zum Personal zählten die Abteilungen des Rektorats, Permanent Fellows/ständige wissenschaftliche Leitungen, Geschäftsführung inkl. Rechnungswesen und Personalverwaltung, Fellowship-Programme, Forschungsprojekte und Forschungsschwerpunkte, Veranstaltungen, Bibliothek und Archiv, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Infrastruktur inkl. IT, Hausarbeiten, Rezeption und Küchenhilfe.

8.2 Dienstverträge

Für die Dienstverhältnisse wurden befristete als auch unbefristete Dienstverträge zwischen dem Verein IWM und den Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern schriftlich abgeschlossen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass wie bereits erwähnt, lt. den Vereinsstatuten aus dem Jahr 2019 der Verein IWM nach außen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gemeinsam mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder mit der Rektorin bzw. dem Rektor vertreten wurde. Ferner war geregelt, dass die Präsidentin bzw. der Präsident zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereines IWM eine Vertretungsbefugnis der Rektorin bzw. dem Rektor zur alleinigen Vertretung schriftlich übertragen konnte, wobei allfällige intern geltende Beschränkungen der Vertretungsbefugnis in der Geschäftsordnung geregelt waren. Weiters war in den Vereinsstatuten verankert, dass der Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Dienst- und Werkverträgen der Rektorin bzw. dem Rektor gemeinsam mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oblagen.

In der aktuellen Geschäftsordnung im Punkt 4 war allerdings vorgesehen, dass der Abschluss von Dienstverträgen ausschließlich von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Vereines IWM durchzuführen war und eine Übertragung der Zeichnungsbefugnis von Dienstverträgen der Präsidentin bzw. des Präsidenten an die Rektorin bzw. den Rektor bzw. an einen anderen Mitarbeitenden des Vereines IWM explizit ausgeschlossen wurde.

Ferner wurde im IKS aus dem Jahr 2017 im Punkt 6 Personalwesen auf die Vereinsstatuten Bezug genommen, mit dem Hinweis, dass die Rektorin bzw. der Rektor für alle Angestellten und Mitarbeitenden die bzw. der Dienstvorgesetzte war und ihr bzw. ihm der Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Dienstverträgen oblag.

Die Einschau in alle Dienstverträge ergab, dass diese ausschließlich von der Rektorin unterzeichnet wurden. Dies beinhaltete auch den Geschäftsführervertrag samt Prämienvereinbarung und Prämienauszahlung. In der Stellenbeschreibung des Geschäftsführers war eine Stellvertretung durch die Rektorin klar geregelt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die organisatorischen Grundlagen wie die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und auch das IKS des Vereines IWM zu vereinheitlichen bzw. Widersprüchlichkeiten zu beseitigen.

Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien, zu evaluieren, ob eine Doppelzeichnung durch den Präsidenten gemeinsam mit der Rektorin bei vertraglichen Vereinbarungen mit höheren Auszahlungsvolumen im Sinn des Vieraugenprinzips sichergestellt werden sollte.

8.3 Lohngestaltende Vorschrift

Der Verein IWM verfügte weder über eine lohngestaltende Vorschrift, wie beispielsweise über einen Kollektivvertrag, noch über eine Arbeitgeberin- bzw. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmer-Vereinbarung, die Regelungen zu Kündigungsfristen und Kündigungsterminen, zu Einstufungen, zum Mindestlohn, zu Biennien Sprünge, zur Normalarbeitszeit, zu Mehr- und Überstunden, zu Zulagen und Zuschläge, zu Weihnachtsremunerationen und Urlaubszuschüssen, zu Urlaubsansprüchen etc. einschließen hätte können. Nur die Dokumentation im IKS des Vereines IWM beinhaltete Informationen zum Personalwesen, wie Arbeitszeit, Gleitzeitvereinbarungen, Zeiterfassung, Reisekostenvergütungen und der Umgang mit Absenzen, wie Urlaub, Krankenstand, Zeitausgleich, Homeoffice, Pflegefreistellung, Arztbesuche und Sonderurlaub.

8.3.1 Weiters war keine freiwillige Interessenvertretung, wie beispielsweise in Form eines Betriebsrates für die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer installiert.

8.3.2 In den einzelnen Dienstverträgen wurden die lohngestaltenden Aspekte individuell geregelt. Neben Gehalt und Normalarbeitszeit von maximal 40 Stunden pro Woche wurden auch Sonderzahlungen, wie Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration und der jährliche Urlaubsanspruch vereinbart. Mehr- und Überstunden waren von der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer im gesetzlichen Rahmen zu erbringen, sofern es die betrieblichen Umstände erforderten und keine berücksichtigungswürdigen Interessen der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers entgegenstanden.

Durch diese Vorgehensweise behielt sich der Verein IWM eine Flexibilität bzgl. sonstiger Auszahlungen, wie beispielsweise Gehaltssprüngen, Zulagen, Prämien. Es wurde mit jeder einzelnen Dienstnehmerin bzw. jedem einzelnen Dienstnehmer vereinbart, dass über das vereinbarte Gehalt hinaus ausschließlich nur freiwillige Leistungen unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Weiters erklärte sich die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bei Vertragsunterzeichnung bereit, keinen Rechtsanspruch aus ein- oder mehrmaligen freiwilligen Leistungen geltend zu machen. Dies galt auch, wenn der Dienstgeber bei der freiwilligen Leistung nicht nochmals gesondert auf deren Einmaligkeit und Freiwilligkeit hinwies.

8.3.3 Die meisten Dienstverträge beinhalteten detaillierte Stellenbeschreibungen über den Aufgabenbereich der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers. Zudem wurden zusätzlich mit jedem Mitarbeitenden individuelle Gleitzeitvereinbarungen abgeschlossen.

8.3.4 Der Verein IWM verwendete zur Entlohnung seiner Mitarbeitenden kein eigenes Gehaltsschema. Eine Einstufung wurde daher nicht vorgenommen. Die Gehaltsfestlegung erfolgte individuell, wobei der Verein IWM dazu angab, dass für die Festlegung der Gehälter von wissenschaftlichen Mitarbeitenden die Personalkostensätze österreichischer Forschungsinstitute bzw. wissenschaftsfördernder Einrichtungen als Benchmark verwendet wurden.

8.3.5 Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass neben den vertraglich vereinbarten Überstundenpauschalen auch Mehr- und Überstunden ausbezahlt wurden. Die entsprechenden Zeitaufzeichnungen wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt.

8.3.6 Dem Stadtrechnungshof Wien fiel bei der Einschau weiters auf, dass mehrfach Sonntag-, Feiertag- und Nachtzuschläge zum Grundgehalt verrechnet wurden. Diese Zuschläge sind Entgeltbestandteile, die sich auf Arbeiten an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht beziehen.

Für Arbeiten an Sonntagen ist eine innerbetriebliche Regelung notwendig, da es für diese Zuschläge keine gesetzliche Regelung gibt. Zuschläge für Feiertagsarbeit gebühren nur bei Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.

Laut Arbeitsrecht ist die Nachtarbeit in den meisten lohngestaltenden Vorschriften die zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr früh geleistete Arbeit. Ob und in welcher Höhe ein Zuschlag für Nachtarbeit gebührt, bestimmt hier ebenfalls eine innerbetriebliche Regelung. Steuerrechtlich ist diesbezüglich im § 68 Abs. 6 EStG normiert, dass alle zusammenhängenden Arbeitszeiten von mindestens 3 Stunden (Blockzeit), die aufgrund betrieblicher Erfordernisse zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr früh erbracht werden müssen, als Nachtarbeit gelten. Gemäß § 68 Abs. 1 EStG sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge bis zu 360,-- EUR monatlich in Form eines Freibetrages steuerfrei. Die Steuerfreiheit derartiger Zuschläge setzt einerseits eine konkrete Zuordnung der Sonntag-, Feiertag- und Nachtarbeit voraus, andererseits muss dies pro Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer und ein betriebliches Erfordernis konkret nachgewiesen werden.

Anhand der dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Zeitaufzeichnungen war ersichtlich, dass die Sonntag-, Feiertag- und Nachtzuschläge an Arbeit an freien Tagen, in der Nacht und an Feiertagen mit 100%igen Zuschlägen zum Grundlohn gewährt wurden. Die Voraussetzung der steuerfreien Behandlung wurde erfüllt, wenngleich es keine innerbetriebliche Vereinbarung über die Höhe des Zuschlages und die Abgeltung von Nacht- und Sonntagsarbeit gab.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die Einführung von Stellenbeschreibungen und Gleitzeitvereinbarungen im Bereich des Human Resources sowie das bestehende IKS.

Dennoch sollten personalrelevante Aspekte, wie beispielsweise Einstufungen, Gehälter, Gehaltsauszahlungstermine, Sonderzahlungen, Mehr- und Überstunden, Entgelt-

fortzahlungen, Urlaubs- und Abfertigungsansprüche, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie auch die Rechte und Pflichten der Anstellung in eine lohngestaltende Vorschrift einfließen. Besonders die Voraussetzung für die Gewährung von Sonntag-, Feiertag- und Nachtzuschlägen und deren Zuschlagshöhe sollten in einer lohngestaltenden Vorschrift verankert sein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein IWM, aus Compliancegründen eine transparente und nachvollziehbare Entlohnungsstruktur sicherzustellen. Dabei wären die arbeitsrechtlichen Aspekte der Dienstverträge gegenüber einer innerbetrieblichen Regelung in Form einer lohngestaltenden Vorschrift zu evaluieren.

8.4 Auszahlung von Prämien

Prämienauszahlungen sollten dokumentierte Zielvereinbarungen und Zielerreichungen der Mitarbeitenden zugrunde liegen. Die dafür definierten Parameter wären in einem IKS aufzunehmen.

Die Einschau in die Jahreslohnkonten der Mitarbeitenden ergab, dass jährlich Prämien in Höhe eines Monatsgehaltes im Verrechnungsmonat Dezember für die angestellten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer exkl. Permanent Fellows und Rektorin ausbezahlt wurden. Es konnte dem Stadtrechnungshof Wien diesbezüglich keine individuelle Prämienvereinbarung pro Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer vorgelegt werden. Weiters gab es auch keine internen Regelungen über die Handhabe und Auszahlung von Prämien.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig Prämienauszahlungen hinsichtlich Zielvereinbarung und Zielerreichung nachweislich zu dokumentieren und im bereits bestehenden IKS des Vereines IWM zu implementieren.

8.5 Rektorat

Laut Dienstvertrag vom 31. Juli 2014 war die Rektorin ab 1. Jänner 2015 beim Verein IWM in einem befristeten Dienstverhältnis bis 31. Dezember 2019 beschäftigt. Das Dienstverhältnis wurde am 12. Dezember 2019 auf weitere 4 Jahre verlängert.

8.5.1 Im ersten Dienstvertrag vom 31. Juli 2014 war eine Pensionsausgleichszahlung von rd. 23 % des Grundgehaltes ausgewiesen, die auch in die Sonderzahlungen des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration einfluss. Weiters stellte der Verein IWM der Rektorin ein jährliches Budget in der Höhe von 12.000,-- EUR mit einer jederzeitigen Widerrufs Klausel für Forschungszwecke innerhalb des Arbeitsspektrums des Instituts zur Verfügung. Mit diesem jährlichen Budget waren lt. Dienstvertrag u.a. Verbrauchsmaterialien, Kosten für wissenschaftliche Dienstleistungen und Reisekosten aufwände gedeckt.

8.5.2 Mit 12. Dezember 2019 erhielt die Rektorin einen neuen Dienstvertrag, der bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde.

8.5.3 In einer Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag vom 25. Juli 2014 wurde zwischen dem Präsidenten des Vereines IWM und der Rektorin vereinbart, dass neben der Rektorentätigkeit im IWM eine entgeltliche Nebenbeschäftigung von 3 bis 4 Monaten im Jahr am Graduate Institute in Genf erfolgen durfte.

Der Verein IWM gab dazu an, dass die Rektorin dadurch ihre Professur in Genf behalten konnte und dass ein Professorinnen Titel von einem akademischen Ausweis zeuge und für den Verein IWM mit viel Renommee verbunden sei. Da die Tätigkeit des IWM auf wissenschaftliche Forschung gerichtet sei und die Rektorin das Institut nach außen sowie gegenüber renommierten Wissenschaftsgemeinschaften repräsentiere, wurde sie für diese Zeit bei vollen Bezügen freigestellt. Der Verein IWM begründete dies auch damit, dass die Rektorin ihren Verpflichtungen als Rektorin während der Zeit in Genf nachkam und das IWM in ihrer Funktion vertrat. Außerdem sei dadurch die Etablierung eines Fellowship-Programms in Kooperation mit dem Graduate Institute gelungen.

8.5.4 Die Einschau in die Unterlagen ergab, dass es keine Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der Nebenbeschäftigung gab. Daher war es für den Stadtrechnungshof Wien schwer nachvollziehbar, wann diese nun ausgeübt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, bezahlte Absenzen, wie die der Nebenbeschäftigung in Genf zur besseren Nachvollziehbarkeit in Form von Zeitaufzeichnungen zu dokumentieren.

Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien diese auch als Dienstreise zu deklarieren, da die Rektorin die Interessen des Vereines IWM Vorort vertritt.

8.6 Dienstreisen

8.6.1 Die Rektorin war gemäß ihrem Dienstvertrag vom 31. Juli 2014 berechtigt, Dienstreisen im Sinn des Vereines IWM zu unternehmen. Im Fokus lagen Forschungsreisen und Durchführungen von Interviews. Weiters war es der Rektorin lt. Dienstvertrag möglich, bei außereuropäischen Flugreisen Business Class zu buchen.

Im Sinn des Grundsatzes der Sparsamkeit empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein IWM, die vertragliche Regelung zu Business Flügen zu evaluieren und vor allem deren Notwendigkeit zu überdenken.

8.6.2 Laut den Richtlinien des IKS (Punkt 6.15.1) waren bei Dienstreisen entsprechende Reisekostenrückvergütungsformulare und die dazugehörigen Originalbelege zu dokumentieren.

Die Einschau in die Kostenstellen-Einzelnachweise ergab, dass die Rektorin im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 an ihrem Forschungsprojekt „Recht und Gerechtigkeit“ an internationalen Standorten, wie Indien, Israel, Spanien, Frankreich, Schweiz und Deutschland Untersuchungen und Vorträge durchführte. Im Jahresvergleich 2017 und 2019 haben sich die Tage der Dienstreisen nahezu verdoppelt. Die Forschungsergebnisse des Forschungsprojektes „Recht und Gerechtigkeit“ wurden in diversen Medieninterviews und Artikeln veröffentlicht. Die entsprechenden Unterlagen dazu wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt.

Dem Stadtrechnungshof Wien konnten keine vollständig dokumentierten Reisekostenabrechnungen vorgelegt werden. Zwar lagen relevante Daten für Diätenberechnungen, die den Anspruch von Tag- und Nächtigungsgelder regelten, vor, jedoch wa-

ren die Belege zu den Dienstreisen nicht lückenlos erfasst. Ferner lagen keine Zeitaufzeichnungen vor. Es konnten daher die Dienstzeiten und die Absenzen nicht nachvollzogen werden. Aus diesen Gründen war es dem Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, die Reisekostenabrechnungen genauer zu verifizieren.

Der Verein IWM gab dazu an, dass viele Dienstreisen drittfinanziert wurden. Eine durchgängige Dokumentation wäre daher nicht administrierbar gewesen.

Dennoch empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein IWM, sich bei den Dienstreisen an die Richtlinien des IKS zu halten und alle Belege, die eine Dienstreise betreffen, lückenlos zu erfassen und als Beilage in der Reisekostenabrechnung zu dokumentieren.

Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien, Dienstreisen hinsichtlich Dienstzeit und Absenzen in Form von Arbeitszeitaufzeichnungen zu dokumentieren.

8.7 Geschäftsführung

8.7.1 Der Verein IWM beschäftigte im Betrachtungszeitraum einen Geschäftsführer in einem unbefristeten Dienstverhältnis. Der Dienstvertrag beinhaltete auch eine Prämienvereinbarung. In dieser war geregelt, dass der Geschäftsführer zwei Mal im Jahr eine leistungsabhängige Prämie erhielt, die sich aus der Akquise von Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern und deren Betreuung zusammensetzte. Für die Erstakquise waren 5 % und für Folgeverträge 2 % des Förderungsbetrages veranschlagt. Die Höhe der Prämie war mit einem Jahresbruttogehalt (inkl. Prämien) gedeckelt. Wie bereits im Punkt 8.4 Auszahlung von Prämien erwähnt, wurde diese Prämienvereinbarung von der Rektorin unterschrieben.

Die Einschau ergab, dass im Jahresdurchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 Prämien in Höhe von rd. 24 % des Jahresbruttogehaltes (inkl. Sonderzahlungen) ausbezahlt wurden. Zu den Auszahlungen konnten dem Stadtrechnungshof Wien allerdings keine Dokumentationen von Zielerreichungen vorgelegt werden. Der Verein IWM verwies dabei auf den Jahresabschluss und begründete, dass in den Einnahmen die Zielerreichung ersichtlich wäre.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein IWM, gerade bei leistungsabhängigen Prämienauszahlungen der Geschäftsführung zum Zweck der Nachvollziehbarkeit und Begründung eine genaue Dokumentation über die Zielvereinbarung sowie Zielerreichung im Personalakt zu führen.

8.7.2 Die weitere Einschau in das Jahreslohnkonto ergab, dass der Geschäftsführer mit Dezember 2019 eine Gehaltserhöhung von rd. 17 % erhielt. Weiters stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass dieser mit 1. Dezember 2019 freigestellt und sein Dienstverhältnis zum 30. September 2020 einvernehmlich per 20. November 2019 aufgelöst wurde. In der einvernehmlichen Auflösung war weiters vereinbart, dass der Geschäftsführer eine freiwillige Abfertigung in der Höhe von 10.000,-- EUR erhielt. Eine Personalrückstellung wurde dazu nicht gebildet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl auch bei Zahlungen wie einer freiwilligen Abfertigung, Rückstellungen zu bilden, wenn diese bereits vor der Erstellung des Jahresabschlusses feststehen.

Weiters wurde zwischen dem Verein IWM und dem Geschäftsführer vereinbart, dass eine laufende Urlaubersatzleistung von einem nicht konsumierten Urlaub in Höhe von 46 Tagen ebenfalls zur Auszahlung gelangt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der geprüften Stelle künftig zu evaluieren, ob im Rahmen des IKS ein Vieraugenprinzip bei Vereinbarungen in derart beträchtlicher finanzieller Höhe angebracht wäre.

Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien im Sinn der Sparsamkeit bei Austritten aus dem Dienstverhältnis zu evaluieren, ob eine Konsumation von offenen Urlaubstagen vor dem Austrittsdatum möglich sei. Diese Vorgangsweise wäre im Gegensatz zu einer automatischen Auszahlung zu bevorzugen.

8.7.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass bis zum Abschluss der Prüfung kein neuer Geschäftsführer bestellt wurde.

Nachdem dieser Posten knapp 2 Jahre unbesetzt war, empfahl der Stadtrechnungshof Wien zu evaluieren, ob bzgl. dieses Postens künftig noch ein Bedarf gegeben ist.

9. Compliance-Managementsystem

Unter einem CMS in einer Organisation werden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollen. In Organisationen umgesetzte CMS umfassen die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie beispielsweise Kartell- und Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialrecht, IT oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur helfen, externe Regeln wie Gesetze und Normen, sondern auch interne Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und auch vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern einzuhalten. Die Einhaltung von Regelungen und Richtlinien hinsichtlich Korruptionsprävention sowie Korruptionsbekämpfung stellt lediglich einen Teilaspekt des Compliance Managements dar.

Ein derartiges CMS unterstützt das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkommt und recht- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sichergestellt ist, wird von einem nachhaltig etablierten CMS gesprochen.

Die Prüfung des CMS im Verein IWM erfolgte durch gezielte Fragestellungen von insgesamt 29 Fragen und konzentrierte sich darauf, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das CMS und eine angemessene Dokumentation bestanden.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass in der geprüften Einrichtung ein CMS eingeführt war. Auffällig war, dass Bereiche, wie die Erstellung von Richtlinien im Sinn des CMS, die Implementierung eines Risikomanagementsystems sowie eine Überprüfung der Wirksamkeit der CMS-Indikatoren bzw. der Kennzahlen noch nicht umgesetzt waren.

Im Konkreten wurde ferner festgestellt, dass aufgrund einer nicht durchgängigen Transparenz sowie des Fehlens eines Vieraugenprinzips bei vertraglichen Vereinbarungen mit höheren Auszahlungsvolumina und der Tatsache einer nicht vorhandenen lohngestaltenden Vorschrift das CMS nicht hinreichend ausgestaltet war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein IWM, das bereits bestehende CMS hinsichtlich der Bereiche CMS-Richtlinien, Risikomanagement, Wirksamkeitsüberprüfung und Transparenz zu evaluieren und zu prüfen, ob dies in ihrem bereits bestehenden CMS integrierbar ist.

10. Künftige Förderungen durch die Stadt Wien

Der Stadtrechnungshof Wien zeigte in seinem Bericht zahlreiche Verbesserungspotenziale auf.

In diesem Zusammenhang wird der MA 7 - Kultur empfohlen, Erkenntnisse aus diesem Bericht und die Umsetzung der Empfehlungen durch den Verein IWM in die nächste Förderungsvergabe mit einzubeziehen.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an den Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN

Empfehlung Nr. 1:

Die Statuten des Vereines IWM wären hinsichtlich der Mitgliedschaft und der Mitgliedsbeiträge zu evaluieren und auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen (s. Punkt 4.1).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und die Statuten im Hinblick auf Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge anpassen. Darüber hinaus sollen die Statuten in ihrer Gesamtheit

einer Evaluation unterzogen und gegebenenfalls angepasst werden. Dieser Prozess wurde bereits in die Wege geleitet und wird voraussichtlich mit Juni 2022 abgeschlossen sein.

Empfehlung Nr. 2:

Die Geschäftsordnung bzgl. der Rechte und Pflichten der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie den Verhaltenskodex über die Einhaltung dieser Regelungen (Compliance) wären anzupassen (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen.

Empfehlung Nr. 3:

Das IKS des Vereines IWM wäre zu evaluieren und die Zeichnungsbefugnisse gegebenenfalls anzupassen (s. Punkt 4.4).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Diese Empfehlung wurde umgehend umgesetzt, das IKS wurde im Hinblick auf Zeichnungsbefugnisse auf den neuesten Stand gebracht. Der Verein IWM wird zudem das gesamte IKS überarbeiten. Dieser Prozess wurde bereits eingeleitet und wird - mit Ausnahme des Personalwesens, s. Empfehlung Nr. 16 - voraussichtlich mit April 2022 beendet sein. Die Überarbeitung des IKS erfolgt wie empfohlen unter Berücksichtigung der notwendigen Harmonisierung desselben mit Vereinsstatuten und Geschäftsordnung.

Empfehlung Nr. 4:

Die vom Verein IWM gewählte Veranlagungsform in Wertpapieren wäre zu evaluieren (s. Punkt 7.3.2).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird die Veranlagung in Wertpapieren im Rahmen seiner generellen Bemühungen um möglichst risikoarme Veranlagungsformen reevaluiieren.

Empfehlung Nr. 5:

Künftig wären in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufzubewahren (s. Punkt 7.3.4).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und künftig Aufzeichnungen über das Einholen von Vergleichsangeboten führen.

Empfehlung Nr. 6:

Die Wirtschaftlichkeit der Führung bzw. Verwaltung von aktuell 6 Bankkonten wäre hinsichtlich des Erfordernisses der Zuordnung der Vereinsgebarung in getrennte Bereiche zu evaluieren (s. Punkt 7.3.4).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen, eine Evaluierung durchführen, sich gegebenenfalls mit den betreffenden Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern in Kontakt setzen und versuchen diesbezüglich ein Einvernehmen herzustellen. Derzeit verlangen, wie im Prüfungsprozess ausgeführt, einige Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber die Führung separater Bankkonten.

Empfehlung Nr. 7:

Es ist zu evaluieren, inwiefern das entsprechend vorhandene gebundene Vereinsvermögen vorrangig für die Förderung von polnischen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern zu verwenden wäre (s. Punkt 7.3.5).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Bei dem angesprochenen gebundenen Vereinsvermögen handelt es sich um den so genannten „Tischner Fonds“. Unterlagen zu seiner Genese sowie 3 Aktennotizen zu seiner Einrichtung und zur Verwendung der Erträge wurden dem Stadtrechnungshof Wien übermittelt. In einer dieser vom Gründungsrektor unterzeichneten Aktennotizen wird festgehalten: Das für die Tischner-Stipendien veranlagte Kapital würde im Fall der Auflösung des IWM anderen gemeinnützigen Vereinen zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks - Förderung polnischer Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler - übergeben. Es geht somit nicht in den Besitz des Vereines IWM über (Aktennotiz vom 28. April 2003). Dementsprechend lud der Verein IWM, wie vorgegeben, lediglich aus den Erträgen des veranlagten Kapitals, sofern deren Höhe dies zuließ, polnische Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler ein.

Die gesamte Thematik wird dennoch bei den nächsten Gremiensitzungen im Dezember 2021 zur Diskussion gestellt werden.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Tischner Fonds in keinerlei Zusammenhang mit anderen Fellowshipprogrammen und Fellowshipgrants steht, über die ebenfalls polnische (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an den Verein IMW geladen werden.

Empfehlung Nr. 8:

Zweckgewidmete Mittel sollten zeitnah, dem zugrunde liegenden Zweck, verwendet werden.

Im konkreten Fall der zweckgewidmeten Speisesaaladaptierung bzw. des Küchenumbaus wäre im Einvernehmen mit der Spenderin eine Zweckumwidmung vorzunehmen (s. Punkt 7.3.8).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM verwendet Mittel zeitnah und dem zugrunde liegenden Zweck gemäß. Dies trifft auch in dem konkreten Fall zu. Wie der Verein IWM im Prüfungsprozess darzulegen versuchte, ist eine Zweckumwidmung weder nötig noch möglich, da die Mittel für Speisesaaladaptierung und Küchenumbau in den Jahren 2013 bis 2018 ausgegeben wurden. Für die Darstellung im Jahresabschluss wurde die gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung übliche „Bruttomethode“ gewählt (vgl. AFRAC Stellungnahme Nr. 6). Da es sich bei dieser Mittelverwendung um eine langfristige Investition in das Anlagevermögen handelt, ist gemäß den vereinsrechtlichen Rechnungslegungsbestimmungen § 22 VerG in Verbindung mit § 21 und den §§ 190 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 UGB diese Investition als Vermögensposten auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Die Aufwandmäßige Erfassung im Rechnungsabschluss des Vereines erfolgt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieses Vermögensgegenstandes in Form der jährlichen Abschreibung. Diese Abschreibung ist aber erst mit der Inbetriebnahme dieses Vermögensgegenstandes zu buchen. Gleichlautend wird auf der Passivseite unter der Position „Verpflichtungen aus Zweckwidmungen und Verträgen“ unter „Sonstiges“ die ausgewiesene Zweckwidmung als

Ertrag im Rechnungsabschluss gezeigt. Somit wird die zweckmäßige Verwendung der erhaltenen Mittel ordnungsgemäß über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Investition im Rechnungsabschluss abgebildet. Die hier angesprochene Position auf der Passivseite „Verpflichtungen aus Zweckwidmungen und Verträgen“ unter „Sonstiges“ reduziert sich somit laufend um die jährliche Abschreibung.

Äußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßt die nunmehr getroffene Klarstellung und die in Aussicht gestellte Vorgangsweise, mit der dann eine widmungskonforme Mittelverwendung sichergestellt und eine Zweckumwidmung obsolet ist.

Empfehlung Nr. 9:

Belege sollten künftig alle erforderlichen konkreten Angaben gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur beinhalten (s. Punkt 7.5).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und künftig versuchen, den konkreten Zweck genau zu dokumentieren. Der Verein IWM begrüßt, dass es abgesehen von einer ausführlicheren Beschreibung des Zwecks keine Beanstandungen gab.

Empfehlung Nr. 10:

Taxirechnungen sollten künftig durchgängig alle erforderlichen Angaben gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur beinhalten (s. Punkt 7.5.1).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und versuchen, den konkreten Zweck und eine Begründung für die Nutzung eines Taxis anzuführen.

Empfehlung Nr. 11:

Bei den Honorarnoten sollte sich der Verein IWM an die entsprechenden Vorgaben der Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur halten (s. Punkt 7.5.2).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und besonderes Augenmerk auf die Angabe von Leistungsumfang und Leistungszeitraum legen. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass selbige Angaben lediglich in 3 Fällen unvollständig waren oder fehlten.

Empfehlung Nr. 12:

Kostenvergleichsangebote sind durchgängig einzuholen und zu dokumentieren. Falls keine Vergleichsangebote eingeholt werden, sind zur besseren Nachvollziehbarkeit die dafür vorliegenden Gründe zu dokumentieren (s. Punkt 7.6.4).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und besonders auf die Dokumentation der Einholung der Vergleichsangebote achten.

Empfehlung Nr. 13:

Ferner wären in regelmäßigen Abständen (2-Jahres Rhythmus) die Preise laufender Aufwendungen zu evaluieren, ob neu verhandelt und/oder neue Anbieterinnen bzw. Anbieter gewählt werden sollen (s. Punkt 7.6.4).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und umgehend mit der Evaluation der Preise laufender Aufwendungen beginnen.

Empfehlung Nr. 14:

Die organisatorischen Grundlagen, wie die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und auch das IKS des Vereines IWM wären zu vereinheitlichen bzw. Widersprüchlichkeiten zu beseitigen (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen, sowohl die Vereinsstatuten wie auch Geschäftsordnung und IKS einer eingehenden Prüfung unterziehen und besonderes Augenmerk auf das Beseitigen von Widersprüchen legen.

Empfehlung Nr. 15:

Es wäre zu evaluieren, ob eine Doppelzeichnung durch den Präsidenten gemeinsam mit der Rektorin bei vertraglichen Vereinbarungen mit höheren Auszahlungsvolumen im Sinn des Vieraugenprinzips sichergestellt werden sollte (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Dies wird im Zuge der Überprüfung und Erneuerung der Statuten sowie der Geschäftsordnung bei Festlegung eines bestimmten Auszahlungsvolumens umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 16:

Aus Compliancegründen ist eine transparente und nachvollziehbare Entlohnungsstruktur sicherzustellen. Dabei sind die arbeitsrechtlichen Aspekte der Dienstverträge gegenüber einer innerbetrieblichen Regelung in Form einer lohngestaltenden Vorschrift zu evaluieren (s. Punkt 8.3.6).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung dankend auf. Mit der Erarbeitung einer lohngestaltenden Vorschrift wird im Laufe des Jahres 2022 begonnen werden.

Empfehlung Nr. 17:

Künftig wären Prämienauszahlungen hinsichtlich Zielvereinbarung und Zielerreichung nachweislich zu dokumentieren und im bereits bestehenden IKS des Vereines IWM zu implementieren (s. Punkt 8.4).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und stellte die Auszahlung von Prämien bereits zur Gänze ein. Für künftige Prämienauszahlungen werden im Zuge des Überarbeitungsprozesses entsprechende Bestimmungen in das IKS aufgenommen werden.

Empfehlung Nr. 18:

Bezahlte Absenzen, wie die einer Nebenbeschäftigung in Genf, wären zur besseren Nachvollziehbarkeit in Form von Zeitaufzeichnungen zu dokumentieren (s. Punkt 8.5.4).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung an und wird dies in Zukunft umsetzen.

Empfehlung Nr. 19:

Eine bezahlte Absenz im Ausland wäre auch als Dienstreise zu deklarieren, da die Rektorin die Interessen des Vereines IWM Vorort vertritt (s. Punkt 8.5.4).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen.

Empfehlung Nr. 20:

Die vertragliche Regelung zu Business Flügen wäre aus Gründen der Sparsamkeit zu evaluieren und vor allem die Notwendigkeit zu überdenken (s. Punkt 8.6.1).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Diese vertragliche Regelung war Bestandteil des Dienstvertrages der ehemaligen Rektorin. Bei künftigen Vertragsabschlüssen wird hier bedacht vorgegangen werden. Der Verein IWM möchte festhalten, dass sich die angesprochene Regelung ausschließlich auf außereuropäische Flüge bezog, die meist von Dritten finanziert wurden.

Empfehlung Nr. 21:

Bei den Dienstreisen sollten die Richtlinien des IKS beachtet werden und alle Belege, die eine Dienstreise betreffen, wären lückenlos zu erfassen und als Beilage in der Reisekostenabrechnung zu dokumentieren (s. Punkt 8.6.2).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung an und wird sie auch im Zuge der Erneuerung des IKS berücksichtigen. Der Verein IWM möchte spezifizieren, dass es sich bei den hier angesprochenen Dienstreisen um teilweise oder zur Gänze drittfinanzierte Dienstreisen der Rektorin handelte. Wurden Dienstreisen vom Verein IWM finanziert, erfolgte eine lückenlose Dokumentation.

Empfehlung Nr. 22:

Dienstreisen sind hinsichtlich Dienstzeit und Absenzen in Form von Arbeitszeitaufzeichnungen zu dokumentieren (s. Punkt 8.6.2).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen.

Empfehlung Nr. 23:

Bei leistungsabhängigen Prämienauszahlungen der Geschäftsführung wäre zum Zweck der Nachvollziehbarkeit und Begründung eine genaue Dokumentation über die Zielvereinbarung sowie Zielerreichung im Personalakt zu führen (s. Punkt 8.7.1).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und hält explizit fest, dass es künftig, unabhängig von der Frage der Dokumentation, keine leistungsabhängigen Prämien für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder andere Leitungsorgane geben wird.

Empfehlung Nr. 24:

Bei Zahlungen, wie einer freiwilligen Abfertigung, sind Rückstellungen zu bilden, wenn diese bereits vor der Erstellung des Jahresabschlusses feststehen (s. Punkt 8.7.2).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung an. Hierbei handelte es sich um eine außerordentliche freiwillige Abfertigung, die mit zu erfüllenden Bedingungen nach dem Bilanzstichtag verbunden war. Aufgrund der Besonderheit dieses Einzelfalles wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit (vgl. § 1891 UGB) von der Dotierung abgesehen. Rückstellungen wurden stets korrekt im Jahresabschluss abgebildet.

Empfehlung Nr. 25:

Aus Gründen des IKS wäre zu evaluieren, ob ein Vieraugenprinzip bei Vereinbarungen in beträchtlicher finanzieller Höhe, wie u.a. der gegenständlichen Urlaubersatzleistung, angebracht wäre (s. Punkt 8.7.2).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM wird dies im Zuge der Erneuerung von Statuten, Geschäftsordnung und IKS berücksichtigen und ein solches Vieraugenprinzip einführen.

Empfehlung Nr. 26:

Im Sinn der Sparsamkeit ist bei Austritten aus dem Dienstverhältnis zu evaluieren, ob eine Konsumation von offenen Urlaubstagen vor dem Austrittsdatum möglich ist. Diese Vorgangsweise wäre im Gegensatz zu einer automatischen Auszahlung zu bevorzugen (s. Punkt 8.7.2).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung an, wenngleich niemals eine automatische Auszahlung der Urlaubstage erfolgte. Dem Anlassfall gingen vielmehr Verhandlungen im Hinblick auf die Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen dem Verein IWM und dem damaligen Geschäftsführer voraus.

Empfehlung Nr. 27:

Nachdem der Posten der Geschäftsführung knapp 2 Jahre unbesetzt war, wäre zu evaluieren, ob bzgl. dieses Postens künftig noch ein Bedarf gegeben ist (s. Punkt 8.7.3).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

In den Gremiensitzungen vom 8. Juli 2021 wurde dieser Punkt zur Diskussion gestellt. Der Vorstand hielt einstimmig fest, dass er die Besetzung des Postens der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers für unerlässlich hält. Aufgaben der Geschäftsführung wurden in den 2 angesprochenen Jahren von der Rektorin sowie Mitarbeiterinnen übernommen, was zu einer erheblichen

Mehrbelastung führte. Aus diesem Grund wurde bis zum Amtsantritt der künftigen Rektorin bzw. des künftigen Rektors eine Acting Executive Director bestellt.

Empfehlung Nr. 28:

Das bereits bestehende CMS ist hinsichtlich der Bereiche CMS-Richtlinien, Risikomanagement, Wirksamkeitsüberprüfung und Transparenz zu evaluieren und zu prüfen, ob dies in ihrem bereits bestehenden CMS integrierbar ist (s. Punkt 9.).

Stellungnahme des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN:

Dieser Empfehlung wird der Verein IWM nachkommen. Zudem werden 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereines IWM Anfang des Jahres 2022 an einer Compliance-Schulung teilnehmen und in weiterer Folge mit der Evaluierung des CMS beauftragt werden.

Empfehlung an die MA 7 - Kultur

Empfehlung Nr. 1

Die Erkenntnisse aus diesem Bericht und die Umsetzung der Empfehlungen sind durch den Verein IWM in die nächste Förderungsvergabe mit einzubeziehen (s. Punkt 10.).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Der Empfehlung wird entsprochen werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2021